

Anhang (Notes) zum Konzernabschluss der Erste Group

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Erste Group Bank AG ist die älteste Sparkasse Österreichs und ist an der Wiener Börse notiert. Zusätzlich notiert sie an der Prager Börse (seit Oktober 2002) und an der Bukarester Börse (seit Februar 2008). Der Firmensitz der Erste Group Bank AG befindet sich in 1100 Wien, Am Belvedere 1.

Der Erste Group Bank AG Konzern (nachfolgend „Erste Group“) bietet ein komplettes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen wie Sparen, Asset Management (u.a. Investmentfondsgeschäft), Kredit- und Hypothekengeschäft, Investment Banking, Wertpapier- und Derivatehandel, Wertpapierverwaltung, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing sowie Factoring an.

Geplante Freigabe des Konzernabschlusses zur Veröffentlichung durch das Management: 28. Februar 2018.

Die Erste Group unterliegt den regulatorischen Anforderungen europäischer und österreichischer Aufsichtsbehörden (Nationalbank, Finanzmarktaufsicht, Single Supervisory Mechanism). Diese Rechtsvorschriften beinhalten insbesondere jene betreffend der bankaufsichtsrechtlichen Mindestkapitalerfordernisse, der Kategorisierung von Risikopositionen und außerbilanziellen Kreditrahmen, des mit Kunden verbundenen Kreditrisikos, des Liquiditäts-/Zinsrisikos, der Fremdwährungspositionen und des operationalen Risikos.

Zusätzlich zum Bankgeschäft unterliegen einige Konzerngesellschaften speziellen regulatorischen Anforderungen, vor allem im Bereich der Vermögensverwaltung.

B. WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

a) Grundsätze der Erstellung

Der Konzernabschluss der Erste Group für das Geschäftsjahr 2017 und die Vergleichsinformationen wurden in Übereinstimmung mit den in Kraft befindlichen International Financial Reporting Standards (IFRS) – wie sie aufgrund der IAS Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Europäischen Union anzuwenden sind – erstellt. Die Anforderungen des § 59a Bankwesengesetz (BWG) und des § 245a Unternehmensgesetzbuch (UGB) werden erfüllt.

In Übereinstimmung mit den gemäß IFRS jeweils anzuwendenden Bewertungsmethoden erfolgte die Erstellung des Konzernabschlusses grundsätzlich auf Basis der Anschaffungskosten (oder fortgeführter Anschaffungskosten). Davon ausgenommen sind Finanzielle Vermögenswerte - Available for Sale, Finanzielle Vermögenswerte - Held for Trading (inklusive derivativer Finanzinstrumente), Finanzinstrumente im Rahmen von Hedge Accounting sowie erfolgswirksam zum Fair Value eingestufte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden.

Der vorliegende Konzernabschluss basiert auf dem Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Mit Ausnahme regulatorischer Beschränkungen für Kapitalausschüttungen auf Grund von EU-weiten Vorschriften für Kapitalanforderungen, die für alle Finanzinstitutionen mit Sitz in Österreich oder in Zentral- oder Ost-Europa gelten, ist die Erste Group keinen sonstigen wesentlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu ihren bzw. der Nutzung ihrer Vermögenswerte oder der Begleichung der Verbindlichkeiten des Konzerns, ausgesetzt. Des Weiteren haben auch die Eigentümer von nicht beherrschenden Anteilen der Tochtergesellschaften der Erste Group keine Rechte, die den Zugang des Konzerns zu seinen Vermögenswerten bzw. die Nutzung seiner Vermögenswerte oder die Fähigkeit, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, einschränken.

Alle Beträge werden, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, in Millionen Euro angegeben. Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde vom Aufsichtsrat noch nicht zur Kenntnis genommen und der Einzelabschluss der Erste Group Bank AG wurde noch nicht vom Aufsichtsrat festgestellt.

b) Konsolidierungsgrundsätze

Tochtergesellschaften

Alle direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen, die unter der Beherrschung der Erste Group Bank AG stehen, werden im Konzernabschluss vollkonsolidiert. Die vollkonsolidierten Tochterunternehmen werden auf Basis ihrer zum 31. Dezember 2017 erstellten Jahresabschlüsse in den Konzernabschluss einbezogen.

Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), an dem die Bank die Beherrschung erlangt. Sie werden zu dem Zeitpunkt entkonsolidiert, an dem die Beherrschung endet. Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Konzern eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf variable Rückflüsse aus seinem Engagement bei dem Beteiligungsunternehmen hat und er seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen auch dazu einsetzen kann, die relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens zu steuern. Relevante Aktivitäten sind jene, die einen wesentlichen Einfluss auf die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens haben.

Ergebnisse von Tochtergesellschaften, die unterjährig erworben wurden, sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung der Erste Group ab dem Erwerbszeitpunkt erfasst. Ergebnisse von unterjährig veräußerten Tochtergesellschaften sind bis zum Veräußerungszeitpunkt in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden für die gleiche Berichtsperiode wie der Abschluss der Erste Group Bank AG aufgestellt. Alle konzerninternen Salden, Transaktionen, Erträge und Aufwendungen sowie nicht realisierten Gewinne, Verluste und Dividenden werden in voller Höhe eliminiert.

Nicht beherrschende Anteile stellen den Anteil am Gesamtergebnis und am Nettovermögen dar, der den Eigentümern der Erste Group Bank AG weder direkt noch indirekt zuzurechnen ist. Nicht beherrschende Anteile sind sowohl in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung als auch in der Konzernbilanz im Kapital gesondert dargestellt. Der Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen, sowie Veräußerungen von nicht beherrschenden Anteilen, die nicht zu einer Änderung der Beherrschung führen, werden als Eigenkapitaltransaktion bilanziert. Unterschiedsbeträge zwischen der übertragenen Gegenleistung und dem Buchwert des erworbenen Nettovermögens werden im Eigenkapital erfasst.

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Nach der Equity-Methode werden die Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Bilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich der nach dem Erwerb eingetretenen Änderungen des Anteils des Konzerns am Nettovermögen erfasst. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Anteil des Konzerns am Erfolg assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgewiesen. Die Einbeziehung nach der Equity-Methode erfolgt auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2017.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei dem die Erste Group über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Führung des Entscheidungsprozesses. Der Einfluss gilt grundsätzlich als maßgeblich, wenn die Bank zwischen 20% und 50% der Anteile an dem Unternehmen besitzt.

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Erste Group gemeinsam mit einer oder mehreren Parteien gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausübt. Die an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien besitzen Rechte am Nettovermögen des Gemeinschaftsunternehmens, nicht aber an den einzelnen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer Vereinbarung, die nur dann besteht, wenn Entscheidungen über die relevanten Aktivitäten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern. Die Erste Group ist nicht an gemeinsamen Vereinbarungen beteiligt, die als gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert sind.

Konsolidierungskreis

Der IFRS Konsolidierungskreis der Erste Group umfasst zum 31. Dezember 2017 neben der Erste Group Bank AG als Muttergesellschaft 421 Tochterunternehmen (31. Dezember 2016: 448). Darin enthalten sind 47 lokale Sparkassen, die ebenso wie die Erste Group Bank AG und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG dem Haftungsverbund des österreichischen Sparkassensektors angehören (siehe auch „d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen“).

Infolge der Umsetzung der Haftungsverbundvereinbarung (siehe Kapitel d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen) und der damit verbundenen Unterstützungsleistungen der Mitglieder wurde in 2014 ein „ex ante Fonds“ eingerichtet. Dieser Fonds wird von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts IPS GesbR verwaltet. Das Fondsvermögen – es wird über einen Zeitraum von 10 Jahren von den Mitgliedern einbezahlt – ist gebunden und steht ausschließlich für die Abdeckung von Ausfallereignissen bei Haftungsverbundmitgliedern zur Verfügung. Die IPS GesbR wurde in 2014 in den Vollkonsolidierungskreis aufgenommen.

Nähere Details zum Konsolidierungskreis sind der Note 55 Darstellung des Anteilsbesitzes der Erste Group zum 31. Dezember 2017 zu entnehmen.

Zugänge 2017. Aus den Zugängen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Erste Group.

Abgänge 2017. Aus den Abgängen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Erste Group.

Anteilsverkauf an EBRD und Corvinus

Mit Stichtag 11. August 2016 hat die Erste Group Bank AG jeweils 15% der Anteile an der Erste Bank Hungary Zrt. (EBH) an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und an Corvinus Nemzetközi Befektetési Zrt. (Corvinus) – ein dem ungarischen Staat nahestehendes Unternehmen – verkauft. Für den Verkauf der Anteile erhielt die Erste Group Bank AG umgerechnet EUR 250 Mio. Gleichzeitig wurden Call-Put-Optionsvereinbarungen für den Erwerb der insgesamt 30% Anteile durch die Erste Group Bank AG zwischen dieser und der EBRD beziehungsweise Corvinus abgeschlossen. Im Konzernabschluss der Erste Group Bank AG werden die Optionsvereinbarungen als Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des erwarteten Ausübungspreises dargestellt. Aufgrund der Ausgestaltung der Optionsvereinbarung werden die verkauften Anteile in Höhe von 30% nicht als Minderheitenanteile bilanziert.

c) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss der Erste Group wird in Euro, der funktionalen Währung der Erste Group Bank AG, aufgestellt. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfeldes, in dem die Gesellschaft tätig ist. Jedes Unternehmen innerhalb des Konzerns legt seine eigene funktionale Währung fest. Die im Abschluss des jeweiligen Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden unter Verwendung dieser funktionalen Währung bewertet.

Zur Währungsumrechnung werden die Umrechnungskurse der Zentralbanken der jeweiligen Länder herangezogen. Bei Konzerngesellschaften, deren funktionale Währung der Euro ist, werden die Richtkurse der Europäischen Zentralbank herangezogen.

i. Transaktionen und Salden in fremder Währung

Fremdwährungstransaktionen werden von den Konzernunternehmen zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles jeweils gültigen Wechselkurs in die funktionale Währung umgerechnet. Nachfolgend werden monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet. Alle sich daraus ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ ausgewiesen. Nicht monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem historischen Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Nicht monetäre Posten, die zu ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden (z.B. Beteiligungen), werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts umgerechnet, so dass die Umrechnungsdifferenzen Teil des Fair Value Ergebnisses sind.

ii. Umrechnung der Abschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen

Die Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Geschäftsbetriebe (ausländischer Tochtergesellschaften und Filialen) werden mit dem Kurs am Bilanzstichtag (Stichtagskurs) in die Berichtswährung der Erste Group (Euro) umgerechnet. Die Umrechnung der Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzern-Gesamtergebnisrechnung in Euro erfolgt mit dem Durchschnittskurs für die jeweilige Berichtsperiode, welcher auf Basis der täglichen Wechselkurse ermittelt wird. Ein im Zusammenhang mit dem Erwerb einer ausländischen Tochtergesellschaft entstehender Firmenwert, immaterielle Vermögenswerte wie Kundenstock und Marke, sowie Anpas-

sungen der Buchwerte von Vermögensgegenständen und Schulden an den Fair Value werden als Vermögensgegenstände und Schulden dieser ausländischen Tochtergesellschaft behandelt und mit dem Stichtagskurs umgerechnet. Wechselkursdifferenzen, die sich aus der Umrechnung ergeben, werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Beim Abgang einer ausländischen Tochtergesellschaft werden die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die bis dahin im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten "Sonstiger betrieblicher Erfolg" berücksichtigt.

Finanzinstrumente – Ansatz und Bewertung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Gemäß IAS 39 sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, zu denen auch derivative Finanzinstrumente zählen, grundsätzlich in der Bilanz anzusetzen und in Abhängigkeit von der ihnen zugewiesenen Kategorie zu bewerten.

In der Erste Group werden folgende Kategorien von Finanzinstrumenten angewendet:

- _ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten
- _ Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
- _ Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen
- _ Kredite und Forderungen
- _ Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Die Kategorien der Finanzinstrumente gemäß IAS 39 sind nicht notwendigerweise mit den Hauptposten in der Bilanz gleichzusetzen. Beziehungen zwischen den Bilanzposten und den Kategorien der Finanzinstrumente sind in der Tabelle unter Punkt (xi) beschrieben.

i. Erstmöglicher Ansatz

Finanzinstrumente werden erstmalig in der Bilanz erfasst, wenn der Erste Group vertragliche Ansprüche und/oder Verpflichtungen aus dem Finanzinstrument entstehen. Marktübliche Käufe oder Verkäufe eines finanziellen Vermögenswerts werden zum Erfüllungstag erfasst. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem ein finanzieller Vermögenswert übertragen wird. Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten beim erstmaligen Ansatz hängt von ihren Eigenschaften sowie vom Zweck und der Absicht des Managements hinsichtlich der Anschaffung ab.

ii. Erstmögliche Bewertung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente werden beim erstmaligen Ansatz mit deren Fair Value inklusive Transaktionskosten bewertet. Im Fall von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, werden Transaktionskosten jedoch nicht mit einbezogen, sondern sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Auswirkungen der Folgebewertung sind in den nachstehenden Kapiteln dargestellt.

iii. Kassenbestand und Guthaben

Guthaben beinhalten Forderungen (Einlagen) gegenüber Zentralbanken und Kreditinstituten, die täglich fällig sind. Dies bedeutet eine uneingeschränkte Verfügbarkeit ohne vorherige Kündigung bzw. Verfügbarkeit mit einer Kündigungsfrist von maximal einem Geschäftstag bzw. 24 Stunden. Die zu haltenden Mindestreserven werden ebenfalls in diesem Posten ausgewiesen.

iv. Derivative Finanzinstrumente

Zur Steuerung von Zins-, Währungs-, und sonstiger Marktpreisrisiken setzt die Erste Group derivative Finanzinstrumente – vor allem Interest Rate Swaps, Futures, Forward Rate Agreements, Interest Rate Options, Currency Swaps, Currency Options sowie Credit Default Swaps – ein.

Für Darstellungszwecke wird zwischen folgenden Derivaten unterschieden:

- _ Derivate - zu Handelszwecken gehalten und
- _ Derivate - Hedge Accounting

Derivate werden in der Konzernbilanz mit ihrem Fair Value (Dirty Price) angesetzt - unabhängig davon, ob diese zu Handelszwecken oder zu Sicherungszwecken gehalten werden. Positive Fair Values von Derivaten werden in der Bilanz als Vermögenswerte, negative Fair Values als Verbindlichkeiten dargestellt.

Zu Handelszwecken gehaltene Derivate sind solche, die nicht als Sicherungsinstrument in Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) designiert werden. Diese werden unabhängig von ihrer internen Klassifizierung, - d.h. sowohl Derivate des Handelsbuchs als auch Derivate des Bankbuchs- im Posten „Derivate“ unter „Finanzielle Vermögenswerte/finanzielle Verbindlichkeiten - Held for Trading“ ausgewiesen.

Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Handelsergebnis“ dargestellt. Zinserträge/-aufwendungen von zu Handelszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumenten des Bankbuches werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Zinserträge/-aufwendungen von zu Handelszwecken gehaltenen derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuches werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Handelsergebnis“ erfasst.

Derivate - Hedge Accounting sind solche, die als Sicherungsinstrument in Sicherungsbeziehungen designiert werden und die Bedingungen von IAS 39 erfüllen (siehe Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen). Diese werden aktiv- und passivseitig in der Bilanz in dem Posten „Derivate - Hedge Accounting“ ausgewiesen.

Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Derivaten in Fair Value-Hedges, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Handelsergebnis“ ausgewiesen. Zinserträge/-aufwendungen von Derivaten in Fair Value-Hedges werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ erfasst.

Der effektive Teil aus Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Derivaten in Cash Flow-Hedges wird im sonstigen Ergebnis in dem Posten „Cash Flow Hedge-Rücklage“ erfasst. Der ineffektive Teil aus Veränderungen des Fair Values (Clean Price) von Derivaten in Cash Flow Hedges wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ bilanziert. Zinserträge/-aufwendungen von Hedging Derivaten in Cash Flow Hedges werden im „Zinsüberschuss“ dargestellt.

v. Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten - Held for Trading

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten - Held for Trading umfassen Derivate sowie sonstige Handelsaktiva und -passiva. Die Behandlung von „Derivaten - zu Handelszwecken gehalten“, wird unter (iv) beschrieben.

Sonstige Handelsaktiva und -passiva sind nicht-derivative Instrumente. Diese beinhalten sowohl Schuldtitel als auch Eigenkapitalinstrumente, die mit der Absicht erworben oder begeben wurden, diese kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen. In der Bilanz werden diese als „sonstige Handelsaktiva“ oder „sonstige Handelsspassiva“ unter dem Posten „Finanzielle Vermögenswerte/Finanzielle Verbindlichkeiten - Held for Trading“ ausgewiesen.

Änderungen des Fair Values (Clean Price für Schuldinstrumente) von sonstigen Handelsaktiva und -passiva werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst. Zinserträge/-aufwendungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ dargestellt. Dividendenerträge werden in dem Posten „Dividendenerträge“ ausgewiesen.

Wenn Wertpapiere mit der Vereinbarung zum Weiterverkauf erworben oder mittels Wertpapierleihegeschäft entliehen werden und nachfolgend an dritte Parteien verkauft werden, wird die Verpflichtung zur Rückgabe des Wertpapiers als Leerverkauf unter „Sonstige Handelsspassiva“ erfasst.

vi. Erfolgswirksam zum Fair Value eingestufte Finanzinstrumente

Finanzinstrumente, die dieser Kategorie zugeordnet sind, werden vom Management bei deren erstmaliger Erfassung als erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente eingestuft (Fair Value-Option).

Die Fair Value-Option wird in der Erste Group angewendet, wenn die Steuerung von finanziellen Vermögenswerten auf Basis des Fair Value erfolgt. Aufgrund einer dokumentierten Anlagestrategie wird die Wertentwicklung des Portfolios beurteilt und die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen werden regelmäßig an die Mitglieder des Vorstands weitergereicht. Das Portfolio besteht größtenteils aus Fonds und Anleihen.

Erfolgswirksam zum Fair Value eingestufte finanzielle Vermögenswerte werden in der Bilanz zum Fair Value erfasst und unter „Finanzielle Vermögenswerte – At Fair Value through Profit or Loss“ ausgewiesen. Änderungen des Fair Values werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten - erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft“ erfasst. Zinserträge von Schuldtiteln werden in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Dividendenerträge von Eigenkapitalinstrumenten werden in dem Posten „Dividendenerträge“ erfasst.

Darüber hinaus wendet die Erste Group die Fair Value-Option bei einigen Hybrid-Finanzverbindlichkeiten an. Dies ist relevant, wenn

- _ eine solche Klassifizierung Inkongruenzen in der Rechnungslegung zwischen ansonsten zu Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten und mit diesen in Beziehung stehenden Derivaten (zum Fair Value bewertet) beseitigt oder deutlich reduziert oder
- _ aufgrund eines eingebetteten Derivats der gesamte hybride Vertrag erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft wird.

Für finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft werden, wird der Betrag der Fair Value-Änderungen, die auf das eigene Ausfallrisiko zurückzuführen sind, nach der in IFRS 7 beschriebenen Methode ermittelt. Dieser Betrag ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verbindlichkeit und dem beobachtbaren Marktpreis der Verbindlichkeit am Ende der Berichtsperiode. Der Zinssatz zur Abzinsung der Verbindlichkeit ist die Summe aus dem beobachtbaren (Referenz-) Zinssatz am Ende der Berichtsperiode und dem Instrument-spezifischen Bestandteil der internen Rendite zu Beginn der Berichtsperiode.

Sofern Verbindlichkeiten zum Fair Value eingestuft werden, sind diese in der Bilanz in dem Posten „Finanzielle Verbindlichkeiten - At Fair Value through Profit or Loss“ - weiter aufgeteilt in „Einlagen von Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“ - erfasst. Änderungen des Fair Values werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten - erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft“ erfasst. Der Ausweis von Zinsaufwendungen erfolgt in dem Posten „Zinsüberschuss“.

vii. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte beinhalten neben Schuldtiteln auch Eigenkapitalinstrumente einschließlich Anteilen an Unternehmen mit geringerem als maßgeblichem Einfluss. Bei den als zur Veräußerung verfügbar eingestuften Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um diejenigen, die weder als zu Handelszwecken gehalten noch als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft sind. Bei den Schuldtiteln in dieser Kategorie handelt es sich um jene, die für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden sollen und die als Reaktion auf einen Liquiditätsbedarf oder Änderungen der Marktbedingungen verkauft werden können.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind zum Fair Value bewertet. In der Bilanz werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte im Posten „Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale“ ausgewiesen.

Änderungen des Fair Values werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst und als „Available for Sale-Rücklage“ ausgewiesen, bis der finanzielle Vermögenswert verkauft oder wertgemindert wird. Falls ein zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert verkauft oder wertgemindert wird, wird der bisher im sonstigen Ergebnis erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert und in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert (netto)“ (bei Veräußerung) oder in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ (bei einer Wertminderung) erfasst.

Zinserträge von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ erfasst. Dividendenerträge werden in dem Posten „Dividendenerträge“ ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden im Rahmen der IFRS 9-Implementierung Bewertungsmodelle für Investitionen in nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente entwickelt. Die Erste Group ist der Auffassung, dass diese Modelle eine zuverlässige Fair Value-Berechnung liefern. Infolgedessen wurden diese Instrumente im Jahr 2017 auf eine Fair Value-Bewertung umgestellt. Die Effekte dieser Neubewertungen sind in Note 16 Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale dargestellt.

Sofern der Fair Value von nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten in der Vergleichsperiode nicht zuverlässig bestimmt werden konnte, erfolgte der Ansatz zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Wertminderungen. Dies war der Fall, wenn die Schwankungsbreite der vernünftigen Schätzungen des durch Modelle kalkulierten Fair Values signifikant war und die Eintrittswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen nicht auf angemessene Weise beurteilt werden konnte. Bei diesen Finanzinstrumenten handelte es sich um Beteiligungen, für die es keinen Markt gab.

viii. Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte

Nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und festen Laufzeiten werden als bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte klassifiziert, wenn die Erste Group die Absicht hat und in der Lage ist, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz unter „Finanzielle Vermögenswerte – Held to Maturity“. Nach dem erstmaligen Ansatz werden bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Agien, Disagien und Transaktionskosten, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes sind, berechnet.

Zinserträge aus bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Verluste aus Wertminderungen werden in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ ausgewiesen. Realisierte Gewinne und Verluste aus dem Verkauf werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht zum Fair Value bilanziert, netto“ erfasst.

ix. Kredite und Forderungen

In dem Bilanzposten „Kredite und Forderungen an Kreditinstitute“ werden finanzielle Vermögenswerte erfasst, die der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet sind und eine vertragliche Laufzeit von mehr als 24 Stunden haben. In dem Bilanzposten „Kredite und Forderungen an Kunden“ werden finanzielle Vermögenswerte, die der Kategorie Kredite und Forderungen zugeordnet sind, unabhängig von ihrer vertraglichen Laufzeit erfasst. Darüber hinaus werden Forderungen aus Finanzierungsleasing, die gemäß IAS 17 bilanziert werden, in diesem Bilanzposten ausgewiesen.

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (inklusive Schuldverschreibungen) mit festen oder bestimmbar-
ren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Davon ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte:

- _ die mit der Absicht zur Veräußerung in naher Zukunft erworben oder beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft werden
- _ die bei der erstmaligen Erfassung als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden oder
- _ bei denen die Erste Group nicht praktisch alle ursprünglichen Investitionen – außer aus Gründen der Bonitätsverschlechterung – wieder einbringen kann.

Nach der erstmaligen Erfassung werden Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Folgebewertung der Forderungen aus Finanzierungsleasing ist im Kapitel Leasing genauer beschrieben. Zinserträge aus Krediten und Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen.

Wertminderungsverluste von Krediten und Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ erfasst.

x. Finanzielle Verbindlichkeiten, bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten

Mit Ausnahme der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten werden finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

In der Bilanz erfolgt der Ausweis im Posten „Finanzielle Verbindlichkeiten, bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten“. Die Verbindlichkeiten werden weiter in „Einlagen von Kreditinstituten“, „Einlagen von Kunden“, „Verbriefte Verbindlichkeiten“ sowie „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ aufgliedert.

Zinsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung (hauptsächlich Rückkauf) von finanziellen Verbindlichkeiten bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in dem Posten „Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeit, nicht zum Fair Value bilanziert, netto“ ausgewiesen.

xi. Beziehungen zwischen Bilanzpositionen, Bewertungsmaßstäben sowie Kategorien der Finanzinstrumente

| Bilanzposten | Bewertungsmaßstab | | | Kategorie der Finanzinstrumente |
|---|-------------------|---------------------------------|----------|---|
| | Fair Value | Fortgeführte Anschaffungskosten | Sonstige | |
| AKTIVA | | | | |
| Kassenbestand und Guthaben | | x | Nominale | n/a / Kredite und Forderungen |
| Finanzielle Vermögenswerte - Held for Trading | | | | |
| Derivate | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte |
| Sonstige Handelsaktiva | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte |
| Finanzielle Vermögenswerte - At Fair Value through Profit or Loss | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte |
| Finanzielle Vermögenswerte - Available for Sale | x | | | Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte |
| Finanzielle Vermögenswerte - Held to Maturity | | x | | Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen |
| Kredite und Forderungen an Kreditinstitute | | x | | Kredite und Forderungen |
| davon Forderungen aus Finanzierungsleasing | | | IAS 17 | n/a |
| Kredite und Forderungen an Kunden | | x | | Kredite und Forderungen |
| davon Forderungen aus Finanzierungsleasing | | | IAS 17 | n/a |
| Derivate - Hedge Accounting | x | | | n/a |
| PASSIVA | | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten - Held for Trading | | | | |
| Derivate | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten |
| Sonstige Handelspassiva | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten |
| Finanzielle Verbindlichkeiten - At Fair Value through Profit or Loss | x | | | Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verbindlichkeiten |
| Finanzielle Verbindlichkeiten, bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten | | x | | Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten |
| Derivate - Hedge Accounting | x | | | n/a |

Darüber hinaus gibt es zwei weitere Klassen von Finanzinstrumenten (Finanzgarantien und nicht ausgenutzte Kreditrahmen), die Teil der Anhangsangaben gemäß IFRS 7 sind und in der oben angeführten Tabelle nicht ausgewiesen werden.

Eingebettete Derivate

Die Erste Group hält als Teil ihres Geschäfts Schuldinstrumente, die strukturierte Merkmale enthalten. „Strukturierte Merkmale“ bedeutet, dass ein Derivat in einem Basisinstrument eingebettet ist. Eingebettete Derivate werden vom Basisinstrument separiert, wenn

- _ deren wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags (Schuldinstrument) verbunden sind;
- _ das eingebettete Derivat der Definition des IAS 39 entspricht; und
- _ das hybride Finanzinstrument keinem finanziellen Vermögenswert oder Verbindlichkeitsposten zugeordnet ist, das zu Handelszwecken gehalten wird, oder als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft wird.

Eingebettete Derivate, die getrennt werden, werden als alleinstehendes Derivat bilanziert und in der Bilanz in dem Posten „Derivate“ unter „Finanzielle Vermögenswerte – Held for Trading“ bzw. „Finanzielle Verbindlichkeiten – Held for Trading“ ausgewiesen.

Derivate in der Erste Group, die nicht eng verbunden sind und getrennt werden, sind im Wesentlichen in passivseitig bilanzierte Basisinstrumente eingebettet. Typische Fälle sind emittierte Anleihen sowie Einlagen, die Interest Caps, Floors und Collars, die im Geld sind, enthalten. Weitere Beispiele sind CMS Anleihen ohne entsprechendem Cap, Instrumente mit vertraglichen Merkmalen, deren Zahlungen an nicht-verzinsten Variable, wie Fremdwährungskurse, Aktien- und Warenpreise, sowie Aktien- und Warenindizes oder das Kreditrisiko von Dritten, gebunden sind.

Umgliederungen von finanziellen Vermögenswerten

Eine Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten zwischen den einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten ist gemäß IAS 39 nur unter bestimmten Einschränkungen möglich. Die Erste Group macht von Alternativen der Umgliederung nur im Falle von bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten Gebrauch. Wenn sich aufgrund einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerts die Absicht und Fähigkeit ändert, diesen bis zur Endfälligkeit zu halten, wird der Vermögenswert zur Kategorie „Finanzielle Vermögenswerte – Available for Sale“ umgegliedert. Darüber hinaus können Umgliederungen Verkäufe betreffen, die nahe dem Endfälligkeitstermin durchgeführt werden. Derartige Umgliederungen lösen keine Umgliederung des gesamten Held-to-Maturity Portfolios aus.

Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- _ die vertraglichen Anrechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind ausgelaufen; oder
- _ die Erste Group hat ihre vertraglichen Anrechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder
- _ eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung (sogenannte Durchleitungsvereinbarung) übernommen,

und dabei entweder:

- _ im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder
- _ im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten wurden, jedoch die Verfügungsmacht am Vermögenswert übertragen wurde.

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die dieser Verbindlichkeit zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Pensionsgeschäfte

Transaktionen, bei denen Wertpapiere mit der Vereinbarung einer Rückübertragung zu einem bestimmten Termin verkauft werden, werden als Pensionsgeschäfte bezeichnet (Repurchase-Geschäft). Die verkauften Wertpapiere werden weiterhin in der Bilanz erfasst, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen bei der Erste Group verbleiben; die Wertpapiere werden am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu einem fixierten Preis rückübertragen. Weiters ist die Erste Group Begünstigter aller Kupons und sonstiger, während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts, erhaltener Erträge, die aus den übertragenen Vermögenswerten resultieren. Diese Zahlungen werden an die Erste Group überwiesen oder spiegeln sich im Rückkaufspreis wider.

Die für den Verkauf erhaltenen Barmittel werden in der Bilanz erfasst. Die entsprechende Rückgabeverpflichtung wird unter „Finanzielle Verbindlichkeiten bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in den Unterpositionen „Einlagen von Kreditinstituten“ oder „Einlagen von Kunden“ ausgewiesen. Die Bilanzierung als Finanzierung für die Erste Group entspricht dem wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion. Der Unterschied zwischen Rückübertragungs- und Kaufpreis wird als Zinsaufwand erfasst und abgegrenzt über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Finanzielle Vermögenswerte, die von der Erste Group im Rahmen von Repurchase-Geschäften übertragen wurden, verbleiben weiterhin in der Bilanz und werden nach den für den jeweiligen Bilanzposten geltenden Regeln bewertet. Darüber hinaus werden sie im Posten „davon als Sicherheit übertragen“ in der jeweiligen Bilanzposition ausgewiesen.

Wertpapiere, die mit einer Rückübertragungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt gekauft wurden (Reverse-Repurchase-Geschäfte), werden hingegen nicht in der Bilanz erfasst. Die für den Kauf der Wertpapiere gezahlten Barmittel werden als Forderung in der Bilanz erfasst und unter „Kredite und Forderungen an Kreditinstitute“ oder „Kredite und Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Die Bilanzierung als Finanzierung durch die Erste Group entspricht dem wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion. Der Unterschied zwischen Kauf- und Rückübertragungspreis wird als Zinsertrag erfasst und abgegrenzt über die Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktion in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ ausgewiesen.

Wertpapierleihegeschäfte

Als Wertpapierleihe werden Geschäfte bezeichnet, bei denen der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher übereignet mit der Verpflichtung, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Frist, Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurücküberträgt und ein von der Dauer der Leihe abhängiges Entgelt entrichtet. Die im Rahmen einer Wertpapierleihe an Kontrahenten übertragenen Wertpapiere bleiben in der Bilanz, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen bei der Erste Group (als Verleiher) verbleiben und diese die Wertpapiere erhält, wenn das Wertpapierleihegeschäft ausläuft. Weiters ist die Erste Group Begünstigter aller Kupons und sonstiger während der Laufzeit des Wertpapierleihegeschäfts erhaltener Erträge, die aus den übertragenen Vermögenswerten resultieren. Die verliehenen Wertpapiere werden im Posten „davon als Sicherheit übertragen“ in der jeweiligen Bilanzposition ausgewiesen.

Die Verpflichtung, entlehene Wertpapiere zurückzugeben, wird nur dann als Verbindlichkeit bilanziert, wenn die Wertpapiere in der Folge an Dritte verkauft werden. In diesem Fall wird die Rückgabeverpflichtung für Wertpapiere als Leerverkauf unter „Sonstige Handelspassiva“ bilanziert.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und Kreditrisiken aus Eventualverbindlichkeiten

Die Erste Group ermittelt an jedem Berichtsstichtag, ob objektive Hinweise bestehen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten gilt nur dann als wertgemindert, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des

Vermögenswerts eintraten (ein eingetretener „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat.

Die Erste Group wendet die nach CRR definierten Ausfallkriterien als primären Hinweis auf Schadensfälle an. Ein Ausfall als Schadensfall tritt ein, wenn

- _ der Schuldner mit wesentlichen Kreditverpflichtungen mehr als 90 Tage überfällig ist;
- _ es aufgrund einer spezifischen Information oder eines Ereignisses unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in voller Höhe nachkommen wird, ohne auf Maßnahmen, wie der Verwertung von Sicherheiten, zurückzugreifen;
- _ der Schuldner notwendig gewordenen Restrukturierungen unterliegt, z.B. Änderungen der Vertragsbedingungen für Kunden in finanziellen Schwierigkeiten, die in einem wesentlichen Verlust resultieren;
- _ der Schuldner einem Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren unterliegt.

Um die Höhe der Rückflüsse zu maximieren und die Anzahl der Kreditausfälle gleichzeitig so gering wie möglich zu halten, verhandelt die Erste Group Verträge mit Kunden die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden neu (Forbearance-Maßnahmen). Sowohl Kredite aus dem Retail, als auch aus dem Corporate Portfolio können Forbearance-Maßnahmen unterliegen. Innerhalb des Regelwerks der Erste Group können Forbearance-Maßnahmen bewilligt werden, wenn der Schuldner bereits ausgefallen ist bzw. ein hohes Ausfallrisiko besteht, wenn der Kunde glaubwürdig darlegen kann, dass er jegliche Anstrengung unternommen hat, um den Kredit wie ursprünglich vereinbart zurückzubezahlen, und wenn erwartet werden kann, dass der Schuldner in der Lage ist, die neu ausgehandelten Vertragsbedingungen zu erfüllen. Forbearance-Maßnahmen können beispielsweise eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, eine Reduzierung der Rückzahlungsraten, eine Zinssenkung, einen Schuldenerlass oder eine Umstellung eines revolvingenden Kredits auf eine Ratenzahlung umfassen.

Kredite die solchen Forbearance-Maßnahmen unterliegen, werden im Allgemeinen nicht ausgebucht und unterliegen auf Basis der neu verhandelten Vertragsbedingungen der Wertminderung. Wenn eine qualitative oder quantitative Beurteilung der Restrukturierung in Einzelfällen (wie beispielsweise der Konvertierung von Fremdwährungskrediten), aufgrund substanzieller Änderung des Zeitpunkts oder der Höhe der Zahlungen, jedoch ergibt, dass ein Erlöschen der vertraglich vereinbarten Cash Flows vorliegt, wird der ursprüngliche Kredit aus- und der neu verhandelte Kredit eingebucht. Der Erstantritt dieses neuen Finanzinstruments erfolgt zum Fair Value.

Für die Beurteilung auf Portfolioebene wendet die Erste Group das Konzept der eingetretenen, aber noch nicht erkannten Verluste (incurred but not reported losses concept) an. Dieses identifiziert die Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Schadensfalls, der zukünftige Probleme verursacht, und der tatsächlichen Feststellung des Problems durch die Bank.

Kreditrisikoverluste aus Eventualverbindlichkeiten werden erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass es bei Erfüllung der Eventualverbindlichkeiten, die ein Kreditrisiko tragen, zu einem Abfluss von Ressourcen kommt, der zu einem Verlust führen wird.

Für detailliertere Informationen siehe Note 44.4.

i. Finanzielle Vermögenswerte bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten

Die Erste Group beurteilt für Kredite und für bis zur Endfälligkeit zu haltende Wertpapiere, die für sich gesehen bedeutsam sind, zunächst auf individueller Ebene, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Sofern im Rahmen der Einzelwertbetrachtung kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt, inkludiert die Erste Group den Vermögenswert in eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte mit vergleichbaren Kreditrisikoeigenschaften und prüft sie gesammelt auf Wertminderung. Vermögenswerte, die einzeln auf Wertminderung überprüft wurden und für die eine Wertberichtigung gebildet wurde oder weiterhin zu bilden ist, sind nicht in der kollektiven Beurteilung von Wertminderungen enthalten.

Wenn eine Wertminderung eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Wertminderungsverlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Bei der Berechnung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Cashflows von besicherten finanziellen Vermögenswerten werden auch etwaige Cashflows, die sich aus der Verwertung der Sicherheiten abzüglich der Kosten für den Erhalt und den Verkauf der Sicherheit ergeben, berücksichtigt.

Wertminderungen von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, werden als Wertberichtigungen erfasst. In der Bilanz vermindern Wertberichtigungen den Wert des Vermögenswerts. Dies bedeutet, dass der in der Bilanz ausgewiesene Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts die Differenz zwischen dem Bruttobuchwert und den kumulierten Wertberichtigungen widerspiegelt. Diese Behandlung gilt für Wertberichtigungen bei Krediten und Forderungen sowie für eingetretene, aber noch nicht er-

kannte Verluste (d.h. Portfoliowertberichtigungen) von bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten. Eine Überleitung der Veränderungen der Wertberichtigungskonten wird im Anhang dargestellt. Allerdings werden bei bis zur Endfälligkeit gehaltenen finanziellen Vermögenswerten die Einzelwertberichtigungen als direkte Reduktion des Buchwerts des Vermögenswerts erfasst und daher ist eine Überleitung der Veränderungen nicht im Anhang angegeben.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Wertminderungsverluste sowie Aufholungen von Wertminderungen in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ ausgewiesen. Kredite werden gemeinsam mit der dazugehörigen Wertberichtigung ausgebucht, wenn keine reelle Aussicht auf zukünftige Erholung vorliegt und sämtliche Sicherheiten von der Erste Group verwertet worden sind.

Erhöht oder verringert sich die Höhe eines geschätzten Wertberichtigungsaufwands in einer der folgenden Berichtsperioden, wird der früher erfasste Wertberichtigungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder verringert.

ii. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Für zur Veräußerung verfügbar eingestufte Schuldinstrumente ermittelt die Erste Group auf individueller Ebene, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung vorliegen. Dabei erfolgt die Ermittlung anhand der gleichen Kriterien wie bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten. Der als Wertminderung erfasste Betrag ist jedoch der kumulierte Verlust, der sich aus der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem aktuellen Fair Value abzüglich etwaiger, bereits früher ergebniswirksam erfasster Wertminderungen ergibt. Bei der Erfassung von Wertminderungen werden alle Verluste, die bisher im sonstigen Ergebnis im Posten „Available for Sale-Rücklage“ erfasst wurden, in die Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ umgegliedert.

Wenn sich der Fair Value eines Schuldinstruments in einer der folgenden Perioden erhöht und sich diese Erhöhung objektiv auf ein positives Ereignis zurückführen lässt, das nach der ergebniswirksamen Verbuchung der Wertminderung eingetreten ist, wird der Betrag der Wertaufholung in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ erfasst. In der Bilanz werden Wertminderungsverluste und etwaige Wertaufholungen unmittelbar gegen den Vermögenswert verrechnet.

Bei als zur Veräußerung verfügbar eingestuftem Eigenkapitalinstrumenten gilt als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung auch ein signifikanter oder anhaltender Rückgang des Fair Values unter die Anschaffungskosten des Vermögenswerts. Als signifikanten Rückgang definiert die Erste Group einen Rückgang, bei dem der Marktwert unter 80% der Anschaffungskosten liegt. Als anhaltender Rückgang gilt, wenn der Fair Value vor dem Abschlussstichtag mehr als neun Monate permanent unter dem Buchwert liegt.

Wenn ein Hinweis für eine Wertminderung bei Eigenkapitalinstrumenten besteht, wird der kumulierte Wert, der sich als Unterschiedsbetrag aus den Anschaffungskosten und dem aktuellen Fair Value abzüglich etwaigem, früher erfolgswirksam erfassten Wertminderungsaufwands auf diesen Vermögensgegenstand ergibt, als Wertminderungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ erfasst. Sämtliche Verluste, die vorher in der „Available for Sale-Rücklage“ im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, sind als Teil des Wertminderungsaufwands in die Gewinn- und Verlustrechnung in die Position „Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)“ umzugliedern.

Wertminderungen von Eigenkapitalinstrumenten können nicht erfolgswirksam rückgängig gemacht werden. Eine spätere Erhöhung des Fair Values wird direkt im sonstigen Ergebnis erfasst. In der Bilanz werden Wertminderungsverluste und deren Wertaufholungen unmittelbar gegen den Vermögenswert verrechnet.

Für nicht börsennotierte, zu Anschaffungskosten bewertete Eigenkapitalinstrumente, deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, ergibt sich der Betrag der Wertberichtigung aus der Differenz zwischen dem Buchwert des finanziellen Vermögenswerts und dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows, die mit der aktuellen Marktrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts abgezinst werden. Solche Wertberichtigungen dürfen nicht rückgängig gemacht werden.

iii. Eventualverbindlichkeiten

Risikovorsorgen für Kreditverluste aus Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Finanzgarantien und Kreditzusagen) werden in der Bilanz in dem Posten „Rückstellungen“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt der Ausweis des entsprechenden Aufwands oder der Wertaufholung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“.

Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos verwendet die Erste Group derivative Finanzinstrumente. Zu Beginn der Absicherung wird die Sicherungsbeziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument formal festgelegt und dokumentiert. Dabei wird die Art des abgesicherten Risikos, die Zielsetzung und Strategie im Hinblick auf die Absicherung sowie die Methode, die angewendet wird, um die Effektivität des Sicherungsinstruments zu messen, dokumentiert. Eine Sicherungsbeziehung wird als in hohem Maße wirksam betrachtet, wenn die dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Veränderungen des Fair Value oder der Cashflows, die Fair Value-Änderungen des Sicherungsinstruments in einer Bandbreite von 80% bis 125% kompensieren. Die Beurteilung erfolgt dabei sowohl prospektiv, d.h. ob die Ergebnisse innerhalb der Bandbreite erwartet werden, als auch retrospektiv, d.h. ob die tatsächlichen Ergebnisse innerhalb der Bandbreite liegen. Die Effektivität wird für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit bestimmt. Detaillierte Bedingungen für bestimmte Arten von Sicherungsbeziehungen sowie zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehungen durch die Erste Group, sind intern in der „Hedge Accounting Policy“ festgelegt.

i. Fair Value-Hedge

Um das Marktwertisiko zu verringern, wendet die Erste Group Fair Value-Hedges an. Änderungen des Fair Values (Clean Price) von derivativen Finanzinstrumenten, die im Rahmen von qualifizierten und designierten Fair Value-Hedges eingesetzt werden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst. Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten werden in der Position „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Die Änderung des Fair Values des Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zugeordnet wird, wird ebenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ erfasst und ist Teil des Buchwerts des Grundgeschäfts.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wendet die Erste Group auch Portfolio Fair Value-Hedges an (wie in IAS 39AG114-AG132 definiert). Derzeit werden lediglich Zinsänderungsrisiken von begebenen Anleihen abgesichert; das bedeutet, dass im Grundgeschäft keine Vermögenswerte enthalten sind. Die Änderung im Fair Value des Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Zinsrisiko zuzurechnen ist, wird in der Bilanz in dem Posten „Wertanpassung aus Portfolio Fair Value-Hedges“ ausgewiesen. Das durch die EU ermöglichte Carve-Out in Bezug auf die Erleichterung der Anforderungen für Sicherungsbeziehungen für Portfolio Fair Value-Hedges, wird von der Erste Group nicht angewendet.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird oder wenn die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Sicherungsbeziehung beendet. In diesem Fall wird die Fair Value-Anpassung des Grundgeschäfts über die Restlaufzeit bis zur Fälligkeit aufgelöst und in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ dargestellt.

ii. Cashflow Hedge

Um Unsicherheiten zukünftiger Zahlungsströme zu vermeiden und in Folge das Zinsergebnis zu stabilisieren, werden Cashflow Hedges angewendet. Der effektive Teil des Gewinns oder Verlusts von Sicherungsinstrumenten, die im Rahmen von designierten und qualifizierten Cashflow Hedges eingesetzt werden, wird im sonstigen Ergebnis in der „Cashflow Hedge-Rücklage“ erfasst. Der ineffektive Teil wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Handelsergebnis“ ausgewiesen. Zur Bestimmung des effektiven/ineffektiven Teils, wird das Derivat mit seinem „Clean Price“ (d.h. exklusive der Zinskomponente) betrachtet. Die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge werden in der entsprechenden Periode in jene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht, welche durch die Transaktion beeinflusst werden (zumeist im Posten Zinsüberschuss). Betreffend der Bilanzierung von Grundgeschäften bei Cashflow Hedges besteht keine Änderung im Vergleich zu Situationen, in denen keine Sicherungsbeziehung angewendet wird.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird oder wenn die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht mehr erfüllt werden, wird die Sicherungsbeziehung beendet. In diesem Fall verbleibt der kumulierte Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument, der im sonstigen Ergebnis erfasst wurde, in der „Cashflow Hedge-Rücklage“, bis die Transaktion erfolgt.

Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen. Die Erste Group wickelt einen Teil der Zinsderivate über das London Clearing House und Transaktionen mit Kreditderivaten über die ICE Clear Europe Ltd ab, dabei werden die Saldierungsvoraussetzungen nach IAS 32 erfüllt. Die Saldierung wird zwischen den aktiv- und passivseitigen Derivatpositionen vorgenommen, wobei die saldierten Positionen zusätzlich mit den Beträgen aus Nachschussmargen (Variation Margins) gegengerechnet werden. Die saldierten Beträge werden in der Note 13 Derivate - Held

for Trading und in der Note 22 Derivate - Hedge Accounting sowie in der Note 43 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dargestellt.

Bestimmung des Fair Values

Der Fair Value ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts erzielt bzw. für Übertragung einer Schuld gezahlt würde. Details zu Bewertungsmethoden, die für die Fair Value-Bewertung angewendet werden, sowie zur Fair Value-Hierarchie sind in der Note 46 Fair Value von Finanzinstrumenten abgebildet.

Leasing

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Als Finanzierungsleasing klassifiziert die Erste Group ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken am Vermögensgegenstand übertragen werden. Alle übrigen Leasingverhältnisse in der Erste Group werden als Operating Leasing klassifiziert. Dazu zählt vor allem die Vermietung von gewerbliche Immobilien, PKWs und Klein-LKWs.

Erste Group als Leasinggeber

Beim Finanzierungsleasing weist der Leasinggeber eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer in dem Posten „Kredite und Forderungen an Kreditinstituten“ oder „Kredite und Forderungen an Kunden“ aus. Die Forderung entspricht dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungen unter Berücksichtigung etwaiger Restwerte. Zinserträge aus Forderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Zinsüberschuss“ erfasst.

Im Falle von Operating Leasing-Verhältnissen werden die Leasinggegenstände beim Leasinggeber im Posten „Sachanlagen“ oder „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ ausgewiesen und nach den für die jeweiligen Vermögensgegenstände geltenden Grundsätzen abgeschrieben. Leasingerträge werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Mietserträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Lease-Verträgen“ erfasst.

Die überwiegende Mehrheit der Leasingverhältnisse, bei denen die Erste Group als Leasinggeber tätig ist, betreffen Finanzierungsleasing.

Erste Group als Leasingnehmer

Die Erste Group hat als Leasingnehmer keine Finanzierungsleasingverträge abgeschlossen. Leasingzahlungen für Operating Leasing-Verhältnisse werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sachaufwand“ erfasst.

Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwert

i. Unternehmenszusammenschlüsse

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Der Geschäfts- oder Firmenwert entspricht dem künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss, der sich aus Vermögenswerten ergibt, die nicht einzeln identifiziert und erfasst wurden. Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich aus dem Betrag, um den die Summe aus der übertragenen Gegenleistung, aller nicht beherrschenden Anteile und dem Fair Value des zuvor vom Erwerber gehaltenen Eigenkapitalanteils, den Saldo der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und der übernommenen Schulden zum Erwerbszeitpunkt übersteigt. Die zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zum Fair Value erfasst.

Für den Fall, dass daraus, nach nochmaliger Beurteilung der oben beschriebenen Komponenten, ein negativer Betrag resultiert, wird dieser Betrag im Jahr des Zusammenschlusses als Gewinn aus einem Erwerb unter dem Marktwert in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Anteile nicht beherrschender Gesellschafter, die gegenwärtig Eigentumsrechte vermitteln, werden an dem anteilig identifizierbaren Nettovermögen gemessen. Andere Komponenten von nicht beherrschenden Anteilen sind zum Fair Value oder den Wertmaßstäben zu bewerten, die sich aus anderen Standards ergeben. Entstehende Anschaffungskosten werden als Aufwand erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

ii. Firmenwert und Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts

Der Firmenwert bei Erwerb eines Unternehmens ist zu Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs des Unternehmens anzusetzen, abzüglich nachfolgender kumulierter Wertminderungen, falls solche vorhanden sind. Firmenwerte werden jährlich im November einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen. Sollte es während des laufenden Geschäftsjahres Indikatoren für eine Wertminderung geben, wird

eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt. Sofern Wertminderungen festgestellt werden, werden diese ergebniswirksam erfasst. Zur Überprüfung bestehender Firmenwerte wird für alle zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) denen ein Firmenwert zugeordnet wurde, ein Werthaltigkeitstest durchgeführt. Eine ZGE ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse generiert, die weitgehend unabhängig von Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten ist.

Im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts wird der erzielbare Betrag jeder ZGE, der ein Firmenwert zugeordnet wurde, mit deren Bilanzwert verglichen. Der Bilanzwert einer ZGE ergibt sich aus dem der ZGE zugerechneten Nettovermögen (net asset value) unter Berücksichtigung eines Firmenwerts sowie sonstiger immaterieller Vermögenswerte, die im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses angesetzt wurden, sofern diese der ZGE zugerechnet werden.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert einer ZGE. Der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten wird – soweit vorhanden – aufgrund von zeitnah getätigten Transaktionen, Börsenwerten und Unternehmenswertgutachten ermittelt. Die Ermittlung des Nutzungswerts erfolgt auf Basis eines Discounted-Cashflow-Modells (DCF-Modell), das den Besonderheiten des Bankgeschäfts und dessen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Dabei wird der Barwert zukünftiger Gewinne, die an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, berechnet.

Die Berechnung der zukünftig ausschüttungsfähigen Gewinne erfolgt auf Grundlage der für die ZGEs geplanten und vom Management der Tochtergesellschaften beschlossenen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse. Der Planungszeitraum liegt bei fünf Jahren. Die Ergebnisprognosen über den Planungszeitraum hinaus werden aus dem prognostizierten Ergebnis für das letzte Jahr der Planungsperiode und einer langfristigen Wachstumsrate abgeleitet (ewige Rente). Der Barwert dieser ewigen Rente, der eine stabile Wachstumsrate zugrunde liegt („terminal value“), berücksichtigt makroökonomische Parameterschätzungen und wirtschaftlich nachhaltige Zahlungsströme für jede ZGE. Die langfristigen Wachstumsraten sind in der Note 27 Immaterielle Vermögenswerte – Entwicklung des Firmenwerts angegeben.

Bestimmt werden die Zahlungsströme durch Abzug der geänderten Kapitalerfordernisse – hervorgerufen durch Schwankungen der risikogewichteten Aktiva – vom Jahresgewinn. Die Kapitalerfordernisse wurden als Zielgröße für die Kernkapital-Quote definiert, die den erwarteten künftigen Eigenkapital-Mindestanforderungen entspricht.

Der Nutzungswert wird durch Diskontierung der Zahlungsströme zu einem Zinssatz ermittelt, der die gegenwärtigen Marktzinsen sowie spezifische Risiken der ZGE berücksichtigt. Die Diskontierungszinssätze wurden auf Basis des Capital-Asset-Pricing-Modells (CAPM) ermittelt. Entsprechend dem CAPM setzen sich die Diskontierungszinssätze aus einem risikolosen Zinssatz und einer Marktisikoprämie, multipliziert mit einem Faktor für das systematische Risiko (Betafaktor), zusammen. Darüber hinaus wurde für die Berechnung der Diskontierungszinssätze eine länderspezifische Risikozuschlagskomponente berücksichtigt. Die zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Werte wurden basierend auf externen Informationen festgelegt. Die zur Ermittlung des Nutzungswerts angewandten Diskontierungszinssätze sind in der Note 27 Immaterielle Vermögenswerte – Entwicklung des Firmenwerts angegeben.

Ist der erzielbare Betrag einer ZGE niedriger als deren Buchwert, ergibt sich eine Wertminderung in Höhe dieser Differenz, die in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst wird. Ein etwaiger Wertminderungsbedarf führt zuerst zu einer Abschreibung des Firmenwerts der zugehörigen ZGE. Nach Vornahme einer Wertminderung des Firmenwerts wird ein darüber hinausgehender Wertminderungsbedarf anteilig auf die übrigen Vermögenswerte der ZGE verteilt, jedoch nicht unter den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte. Wenn der erzielbare Betrag einer ZGE höher oder gleich hoch wie deren Buchwert ist, wird keine Wertminderung auf den Firmenwert vorgenommen. Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand kann in den nachfolgenden Perioden nicht aufgeholt werden.

Ein in den Anschaffungskosten von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen enthaltener Firmenwert wird nicht gesondert einer Wertminderungsprüfung unterzogen. Stattdessen wird der gesamte Buchwert des Anteils als ein einziger Vermögenswert auf Wertminderung geprüft. Dabei wird der erzielbare Betrag (der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) mit dem Buchwert immer dann verglichen, wenn sich Hinweise darauf ergeben, dass der Anteil wertgemindert sein könnte. Solche Hinweise umfassen wesentliche Änderungen und damit einhergehende negative Auswirkungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die darauf hindeuten, dass die Kosten für die Anteile nicht zurückerlangt werden können.

Sachanlagen

Die unter den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen, bewertet. Fremdkapitalkosten auf qualifizierte Vermögenswerte werden als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Sachanlagen werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear auf die Restwerte abgeschrieben. Abschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“, Wertminderungen in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Den Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern der Vermögenswerte zugrunde:

| Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer | in Jahren |
|---|-----------|
| Gebäude | 30-50 |
| Umbauten auf eigenen und fremden Liegenschaften | 15-50 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4-10 |
| Personenkraftwagen | 4-8 |
| IT-Hardware | 4-6 |

Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Sachanlagen werden entweder bei Veräußerung oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung des Vermögenswerts kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird, ausgebucht. Gewinne oder Verluste, die aus der Ausbuchung des Vermögensgegenstands entstehen (ermittelt als Differenz zwischen dem Nettoerlös aus der Veräußerung und dem Buchwert des Vermögensgegenstands), werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sind Immobilien (Grundstücke oder Gebäude – oder Teile von Gebäuden oder beides), die zur Vermietung und Verpachtung oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden. Wird eine Immobilie zum Teil selbst genutzt, gilt sie nur dann als eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie, wenn der vom Eigentümer genutzte Teil unwesentlich ist. Im Bau befindliche Grundstücke oder Gebäude, bei denen der gleiche zukünftige Zweck zu erwarten ist, wie bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien behandelt.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei Zugang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Transaktionskosten sind bei der erstmaligen Bewertung mit einzubeziehen. Nach dem erstmaligen Ansatz werden als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden in der Bilanz in dem Posten „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ erfasst.

Der Mietertrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Mieterträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Lease-Verträgen“ erfasst. Die Abschreibung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“ ausgewiesen. Die lineare Abschreibung erfolgt auf Basis der Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von als Finanzinvestition gehaltenen Gebäuden bewegt sich in der Bandbreite von 15-100 Jahren. Sowohl Wertminderungen als auch Zuschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ dargestellt.

Als zur Veräußerung gehaltene Immobilien (Vorräte)

Die Erste Group veranlagt auch in Immobilien, die im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit als zur Veräußerung gehalten werden, oder in Immobilien, die sich für derartige Verkäufe im Fertigungs- / oder Entwicklungsprozess befinden. Diese Immobilien werden in dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen, und, gemäß IAS 2 „Vorräte“, mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

Die Kosten des Erwerbs von Vorräten umfassen nicht nur den Erwerbspreis, sondern auch andere direkt zurechenbare Aufwendungen, wie Transportkosten, Einfuhrzölle, andere Steuern und Abwicklungskosten etc. Fremdkapitalkosten sind bei dem Erwerb der Immobilie zu aktivieren, wenn diese direkt zuordenbar sind.

Der Verkauf dieser Vermögenswerte wird gemeinsam mit den Umsatzkosten und anderen entstandenen Kosten, als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Ertrag“ ausgewiesen.

Immaterielle Vermögenswerte

Neben den Firmenwerten umfassen die immateriellen Vermögenswerte der Erste Group Software, Kundenstock, Marken und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Immaterielle Vermögenswerte werden nur dann aktiviert, wenn die Kosten verlässlich bestimmbar sind und es wahrscheinlich ist, dass die daraus erwarteten, zukünftigen, wirtschaftlichen Vorteile der Bank zufließen werden.

Selbst erstellte Software wird aktiviert, wenn die Erste Group die technische Umsetzbarkeit, die Absicht zur Fertigstellung der Software, die Fähigkeit zur Nutzung, die Generierung zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens, die Ressourcen zur Fertigstellung und die Fähigkeit, die Ausgaben zuverlässig ermitteln zu können, nachweisen kann. Gesondert erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. In den Folgeperioden werden immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die Anschaffungskosten von im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerten entsprechen ihrem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt. In der Erste Group sind das Marken und Kundenstock. Diese Vermögenswerte werden bei Erwerb aktiviert, sofern sie mit ausreichender Zuverlässigkeit bewertet werden können.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden über die wirtschaftliche Nutzungsdauer unter Anwendung der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer und die Abschreibungsmethode werden mindestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die Abschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit bestimmter Nutzungsdauer wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Abschreibung und Amortisation“ erfasst.

Der Abschreibung liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

| Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer | in Jahren |
|-----------------------------------|-----------|
| Computersoftware | 4-8 |
| Kundenstock | 10-20 |

Marken werden als immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nicht abgeschrieben. Ein immaterieller Vermögenswert hat eine unbestimmte Nutzungsdauer, wenn keine rechtlichen, vertraglichen, regulatorischen oder weitere die Nutzungsdauer limitierenden Faktoren bestehen. Marken werden einmal jährlich im Rahmen ihrer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) einem Werthaltigkeitstest unterzogen und gegebenenfalls wird eine Wertminderung vorgenommen. Darüber hinaus werden Marken jährlich dahingehend überprüft, ob die Einschätzung einer unbestimmten Nutzungsdauer weiterhin gerechtfertigt ist. Eine etwaige Wertminderung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten (Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, immaterielle Vermögenswerte)

Der Konzern ermittelt an jedem Abschlussstichtag, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Die Werthaltigkeitsprüfung erfolgt auf individueller Ebene des Vermögenswerts, wenn der Vermögenswert Mittelzuflüsse generiert, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte sind. Ein typisches Beispiel sind als Finanzinvestition gehaltene Immobilien. Ansonsten erfolgt die Werthaltigkeitsprüfung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE), der der Vermögenswert angehört. Eine ZGE ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse generiert, die weitestgehend unabhängig von Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten ist. Spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit Wertminderungen auf Firmenwerte sowie Regelungen betreffend der Zuordnung der Wertminderung in ZGE sind im Kapitel Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwerte (Teil ii Firmenwerte und Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwerts) zu finden.

Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Werthaltigkeit erforderlich, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags des jeweiligen Vermögenswerts vor. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts ist der höhere der beiden Beträge aus dem Fair Value eines Vermögenswerts oder einer ZGE abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts oder einer ZGE den jeweils erzielbaren Betrag, ist der Vermögenswert wertgemindert und wird auf seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben. Zur Ermittlung des Nutzungswerts werden die erwarteten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst.

Zu jedem Abschlussstichtag wird eine Überprüfung vorgenommen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zuvor erfasste Wertminderung nicht mehr länger besteht oder sich verringert hat. Wenn solche Anhaltspunkte vorliegen, nimmt der Konzern eine Schätzung des

erzielbaren Betrags des Vermögenswerts oder der ZGE vor. Ein zuvor erfasster Wertminderungsaufwand wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung der Annahmen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert eines Vermögenswerts weder seinen erzielbaren Betrag noch den Buchwert übersteigen darf, der sich nach Berücksichtigung der Abschreibungen ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre.

Wertminderungen oder Wertaufholungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ erfasst.

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Langfristige Vermögenswerte werden als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert, wenn diese in ihrem gegenwärtigen Zustand veräußert werden können und die Veräußerung innerhalb von 12 Monaten nach Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten sehr wahrscheinlich ist. Werden Vermögenswerte als Teil einer Gruppe, die auch Verbindlichkeiten enthalten kann (z.B. Tochtergesellschaften), verkauft, so bezeichnet man diese als zur Veräußerung gehaltene Veräußerungsgruppen.

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte inklusive Vermögenswerte in Veräußerungsgruppen werden in der Bilanz in dem Posten „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ ausgewiesen. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Veräußerungswerten werden in der Bilanz in dem Posten „Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die zur Veräußerung gehalten werden“ ausgewiesen.

Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, werden mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert und dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten bewertet. Sollte der Wertminderungsaufwand der Veräußerungsgruppe den Buchwert der Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich des IFRS 5 (Bewertung) fallen, übersteigen, so gibt es keine spezielle Richtlinie hinsichtlich der Behandlung dieser Differenz. Die Erste Group erfasst diese Differenz als Rückstellung in dem Bilanzposten „Rückstellungen“.

Finanzgarantien

Im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gibt die Erste Group Finanzgarantien, wie etwa verschiedene Arten von Akkreditiven und Garantien. Im Sinne des IAS 39 ist eine Finanzgarantie ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist. Diese Zahlungen entschädigen den Garantiennehmer für einen Verlust, der dem Garantiennehmer durch das nicht fristgemäße Begleichen von Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners gemäß den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsteht.

Ist die Erste Group Garantiennehmer, wird die Finanzgarantie in der Bilanz nicht erfasst, jedoch als Sicherheit berücksichtigt, wenn eine Wertminderung der garantierten Vermögenswerte beurteilt wird.

Die Erste Group als Garantiegeber erfasst Verpflichtungen aus Finanzgarantien, sobald sie Vertragspartner wird, d.h. zum Zeitpunkt der Annahme des Garantieangebots. Die Erstbewertung der Finanzgarantie erfolgt mit dem Fair Value zum Erfassungszeitpunkt, grundsätzlich in Höhe der für die Garantie erhaltenen Prämie. Wird bei Vertragsabschluss keine Prämie gezahlt (d.h. der Transaktionspreis zu Beginn ist null), entspricht dies dem Preis, den Marktteilnehmer in einem geordneten Geschäftsvorfall für die Übertragung einer Schuld vereinbaren. Aus diesem Grund ist der Fair Value einer solchen Finanzgarantie bei Vertragsabschluss, und somit auch die Bewertung bei erstmaligem Ansatz, null. Im Rahmen der Folgebewertung wird überprüft, ob eine Rückstellung gemäß IAS 37 erforderlich ist. Diese Rückstellungen werden in der Bilanz in dem Posten „Rückstellungen“ ausgewiesen.

Erhaltene Prämien werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Provisionsüberschuss“ linear über die Laufzeit der Garantie abgegrenzt erfasst.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter

Die leistungsorientierten Versorgungspläne der Erste Group umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Im Sinne des IAS 19 qualifizieren sich Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen als Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, während Jubiläumsgelder andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer darstellen.

In Österreich bestehen leistungsorientierte Pensionspläne nur mehr für im Ruhestand befindliche Mitarbeiter. Die Pensionsverpflichtungen für aktive Dienstnehmer wurden in den vergangenen Jahren an externe Pensionskassen übertragen. In der Erste Group verbleiben im Rahmen einer leistungsorientierten Zusage die Ansprüche bereits vor Inkrafttreten der Pensionsreform per 31. Dezember 1998 im Ruhestand befindlicher Dienstnehmer bzw. jener Dienstnehmer, die zwar erst 1999 die Pension antraten, aber einzelvertraglich noch die Zusage auf einen Direktpensionsanspruch gegenüber der Erste Group hatten, sowie Anwartschaften aus darauf basierenden Hinterbliebenenpensionen.

Abfertigungsverpflichtungen bestehen gegenüber jenen österreichischen Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis im Konzern vor dem 1. Jänner 2003 begann. Die Abfertigung ist eine Einmalzahlung, auf die die Mitarbeiter bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses Anspruch haben. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre gedauert hat. Auch Jubiläumsgelder sind leistungsbezogene Versorgungspläne. Jubiläumsgelder (Zahlungen für langjährige Dienste/Treue zum Unternehmen) sind von der Dauer des Dienstverhältnisses beim Dienstgeber abhängig. Der Anspruch auf Jubiläumsgeld gründet auf dem jeweils geltenden Kollektivvertrag, der sowohl die Voraussetzungen für den Anspruch als auch dessen Höhe regelt.

Darüber hinaus bestehen leistungsorientierte Versorgungspläne bei ausländischen Tochtergesellschaften und Filialen, vornehmlich in Rumänien, Kroatien, Serbien und der Slowakei.

Die Verpflichtungen aus leistungsorientierten Mitarbeiterversorgungsplänen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) ermittelt. Zukünftige Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten bestimmt. In die Berechnung fließen nicht nur die zum Bilanzstichtag bekannten Gehälter, Pensionen und Anwartschaften auf zukünftige Pensionszahlungen ein, sondern auch für die Zukunft erwartete Gehalts- und Pensionserhöhungen.

Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verbindlichkeit entspricht dem Barwert der Verpflichtung abzüglich des Fair Values des zur unmittelbaren Erfüllung von Verpflichtungen vorhandenen Planvermögens. Bei allen Plänen übersteigt der Barwert der Verpflichtung den Fair Value des Planvermögens. Die daraus resultierende Verbindlichkeit ist in der Bilanz im Posten „Rückstellungen“ enthalten. In der Erste Group handelt es sich beim Planvermögen um qualifizierte Versicherungspolizzen, die zur Deckung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen abgeschlossen wurden. Das Planvermögen für Pensionsverpflichtungen wird in einem langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer gehalten.

Neubewertungen bestehen aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus leistungsorientierten Verpflichtungen und Erträgen aus Planvermögen. Neubewertungen von Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Neubewertungen aus Jubiläumsgeldverpflichtungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Personalaufwand“ erfasst.

Bonusprogramm für Vorstandsmitglieder

Die Erste Group gewährt ihren Vorstandsmitgliedern jedes Jahr ein Bonusprogramm für die Leistungen, die von ihnen im jeweiligen Leistungsjahr erbracht werden. Die tatsächlichen Zahlungen hängen vom Erfolg der Erste Group im Leistungsjahr und in den folgenden fünf Geschäftsjahren ab. Der Bonus teilt sich in eine sofort zur Auszahlung kommende Tranche und in fünf verzögert zur Auszahlung kommende Tranchen auf. Die Hälfte jeder Tranche wird in bar ausgezahlt und erfüllt die Definition anderer langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer nach IAS 19. Die andere Hälfte hängt von Veränderungen des durchschnittlichen Aktienkurses der Erste Group Bank AG ab und erfüllt daher die Definition einer in bar beglichenen, anteilsbasierten Vergütung nach IFRS 2.

Für beide Teile des Programms wird der volle erwartete Bonusanspruch als Aufwand gegen eine Verbindlichkeit in der geschätzten Höhe im Leistungsjahr erfasst. Die Verbindlichkeit aus der bar beglichenen, anteilsbasierten Vergütung wird in der Bilanz unter "Sonstige Passiva" ausgewiesen. Die Verbindlichkeit aus dem Teil der Leistungen an Arbeitnehmern wird in der Bilanz unter "Rückstellungen" ausgewiesen. Die Aufwände inklusive aller nachträglichen Anpassungen der Verbindlichkeit bzgl. der tatsächlichen Höhe der Boni, der Erfüllung der Leistungsbedingungen und der Aktienkursveränderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Personalaufwand“ dargestellt.

Weitere Details zum Bonusprogramm und relevante Anhangangaben sind in der Note 40 Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen sowie wesentlichen Aktionären, im Abschnitt „Erfolgsabhängige Bezüge“ dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn der Konzern aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine Verpflichtung hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. In der Bilanz werden derartige Verpflichtungen unter „Rückstellungen“ ausgewiesen. Dort werden auch Kreditrisikovorsorgen für Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Finanzgarantien und Kreditzusagen) sowie Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungsrückstellungen ausgewiesen. Aufwendungen oder Erträge aus Rückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ ausgewiesen.

Steuern und Abgaben

Eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung für Steuern und Abgaben wird bilanziert, wenn eine Tätigkeit durchgeführt wird, welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe auslöst.

Ertragsteuern

i. Laufende Steuern

Laufende Steueransprüche und -schulden für das Berichtsjahr und frühere Perioden werden mit jenem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der oder eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Die zur Berechnung der Beträge herangezogenen Steuersätze und Steuergesetze sind jene, die zum Bilanzstichtag Gültigkeit haben.

ii. Latente Steuern

Latente Steuern werden für temporäre Unterschiede angesetzt, die zum Bilanzstichtag zwischen den steuerlichen Wertansätzen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einerseits und deren Buchwerten andererseits bestehen. Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Unterschiede erfasst. Latente Steueransprüche werden für alle steuerlich abzugsfähigen temporären Unterschiede und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft ein zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung mit den steuerlich abzugsfähigen temporären Unterschieden und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen zur Verfügung stehen wird. Für temporäre Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Firmenwerts resultieren, werden keine latenten Steuern angesetzt.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Maß reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung stehen wird, gegen das der latente Steueranspruch zumindest teilweise genutzt werden kann. Nicht bilanzierte latente Steueransprüche werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein zukünftiges zu versteuerndes Einkommen eine Nutzung der latenten Steueransprüche ermöglicht.

Latente Steueransprüche und -schulden werden zu den Steuersätzen bewertet, von denen erwartet wird, dass sie in dem Jahr, in dem sich die temporäre Differenz umkehrt oder die Verbindlichkeit beglichen wird, gelten. Dabei werden jene Steuersätze (und Steuergesetze) angewendet, die zum Bilanzstichtag bereits in Kraft sind oder bereits parlamentarisch beschlossen und kundgemacht sind und im Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen in Kraft sein werden. Für die Tochtergesellschaften gelten die jeweiligen lokalen Steuerbestimmungen.

Latente Steuern, die sich auf Posten beziehen, die über das „Sonstige Ergebnis“ erfasst werden, werden korrespondierend ebenfalls im „Sonstigen Ergebnis“ und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Latente Steueransprüche und -schulden werden gegeneinander aufgerechnet, falls ein einklagbares Recht zur Aufrechnung besteht und die latenten Steuern von der gleichen Steuerbehörde eingehoben werden.

Eigene Aktien und Kontrakte auf eigene Aktien

Eigene Aktien der Erste Group, die von ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften erworben werden, werden vom Eigenkapital abgezogen. Das für den Kauf, den Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Aktien der Erste Group entrichtete oder erhaltene Entgelt inklusive Transaktionskosten wird direkt im Eigenkapital erfasst. In der Gesamtergebnisrechnung wird aus dem Kauf, Verkauf, der Ausgabe und Einziehung von eigenen Aktien weder ein Gewinn noch ein Verlust dargestellt.

Treuhandvermögen

Die Erste Group bietet Treuhandgeschäfte und sonstige treuhänderische Leistungen an, bei denen sie im Namen von Kunden Vermögenswerte hält oder investiert. Treuhänderisch gehaltene Vermögenswerte werden im Konzernabschluss nicht ausgewiesen, da sie keine Vermögenswerte der Erste Group sind.

Dividenden auf eigene Eigenkapitalinstrumente

Dividenden auf eigene Eigenkapitalinstrumente werden als Verbindlichkeit erfasst und vom Eigenkapital abgezogen, sobald deren Auszahlung von der Hauptversammlung bestätigt wurde.

Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Erträge werden insoweit erfasst, als es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen zufließen wird und die Erträge verlässlich bewertet werden können. Für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung kommen folgende Bezeichnungen und Kriterien für die Erfassung von Erträgen zur Anwendung:

i. Zinsüberschuss

Zinserträge und Zinsaufwendungen werden nach der Effektivzinsmethode erfasst. Bei der Berechnung werden Einmalgebühren im Rahmen des Kreditgeschäfts sowie Transaktionskosten, die dem Instrument direkt zurechenbar sind und einen integralen Bestandteil des Effektivzinssatzes darstellen (mit Ausnahme von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten), berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden jedoch zukünftige Kreditausfälle. Zinserträge von einzelwertberichteten Krediten und Forderungen sowie von bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten werden unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes, der zur Abzinsung der künftig geschätzten Zahlungsströme bei der Bestimmung des Wertminderungsaufwands verwendet wird, berechnet.

Zinserträge umfassen Zinserträge aus Krediten und Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, aus Kassenbeständen und Guthaben sowie aus Anleihen und anderen verzinslichen Wertpapieren aller Kategorien finanzieller Vermögenswerte. Zu den Zinsaufwendungen zählen neben Zinsaufwendungen für Einlagen von Kreditinstituten und Kunden auch Zinsaufwendungen für begebene Schuldverschreibungen und für sonstige finanzielle Verbindlichkeiten aller Kategorien finanzieller Verbindlichkeiten. Darüber hinaus enthält der Zinsüberschuss Zinserträge sowie Zinsaufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten, die dem Bankbuch zuzurechnen sind.

Darüber hinaus werden Negative Zinsen aus finanziellen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten im Zinsüberschuss ausgewiesen.

ii. Provisionsüberschuss

Die Erste Group erhält aus verschiedenen Dienstleistungen, die sie für Kunden erbringt, Gebühren- und Provisionseinkommen.

Provisionen aus der Erbringung von Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum werden periodengerecht über den entsprechenden Zeitraum abgegrenzt. Darin enthalten sind Provisionen aus dem Kreditgeschäft, Haftungsprovisionen, Provisionserträge aus der Vermögensverwaltung, dem Depotgeschäft und sonstige Verwaltungs- und Beratungsgebühren, sowie Gebühren aus dem Versicherungsvermittlungsgeschäft, dem Bausparvermittlungsgeschäft und dem Devisen-/Valutengeschäft.

Im Gegensatz dazu werden Provisionserträge aus der Durchführung von transaktionsbezogenen Leistungen für Dritte, wie dem Erwerb von Aktien oder sonstigen Wertpapieren, dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, nach Abschluss der jeweiligen Transaktion erfasst.

iii. Dividenderträge

Dividenderträge werden erfasst, sobald ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht.

Diese Position beinhaltet neben Dividenden aus Aktien und sonstigen eigenkapitalbezogenen Wertpapieren aller Portfolios auch Erträge aus sonstigen Unternehmensbeteiligungen, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft sind.

iv. Handelsergebnis

Das Handelsergebnis umfasst sämtliche Gewinne und Verluste aus Änderungen des Fair Values (clean price) von im Handelsbestand gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, inklusive aller Derivate, die nicht als Sicherungsinstrument designiert sind. Darüber hinaus wird auch das Zinsergebnis für im Handelsbuch gehaltene derivative Finanzinstrumente im Handelsergebnis ausgewiesen. Im Unterschied dazu sind Zinserträge oder Zinsaufwendungen für nicht derivative Handelsaktiva und Handelspassiva sowie für Derivate, die dem Bankbuch zugeordnet sind, nicht Teil des Handelsergebnisses, sondern sind im „Zinsüberschuss“ ausgewiesen. Das Handelsergebnis umfasst weiters Erträge und Aufwendungen aus Ineffektivitäten von Fair Value-Hedges und Cashflow Hedges sowie Währungsgewinne und -verluste.

v. Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten - erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft

Die Gewinne und Verluste in diesem Posten beziehen sich auf die Änderungen des Fair Values (clean price) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum Fair Value eingestuft sind.

vi. Periodenergebnis aus Anteilen an At Equity-bewerteten Unternehmen

Dieser Posten beinhaltet das Ergebnis von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, das entsprechend der Bilanzierung nach der At Equity-Methode als Anteil am Gewinn oder Verlust der assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ermittelt wird. Jedoch werden Wertminderungen, Aufholungen von Wertminderungen und Veräußerungsergebnisse aus At Equity-bilanzierten assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in dem Posten „Sonstiger betrieblicher Erfolg“ ausgewiesen.

vii. Mieterträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien & sonstigen Operating-Lease-Verträgen

Mieterträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und aus Operating-Leasing-Vereinbarungen werden linear über die Laufzeit der Leasingverträge erfasst.

viii. Personalaufwand

In den Personalaufwendungen werden Löhne und Gehälter, Bonuszahlungen, gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen, personalabhängige Steuern und Abgaben erfasst. Dienstzeitaufwendungen aus Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen und Neubewertungen von Jubiläumsgeldverpflichtungen sind ebenfalls in diesem Posten dargestellt. Weiters können Aufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsrückstellungen Teil des Personalaufwandes sein.

ix. Sachaufwand

Im Sachaufwand sind insbesondere IT-Aufwand, Raumaufwand sowie den Aufwendungen für den Bürobetrieb, Aufwand für Werbung und Marketing und Rechts- und Beratungsaufwendungen enthalten. Weiters beinhaltet dieser Posten Aufwendungen für Einzahlungen in die Einlagensicherung. Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsrückstellungen können im Sachaufwand ausgewiesen werden.

x. Abschreibung und Amortisation

Dieser Posten beinhaltet Abschreibungen auf Sachanlagen, auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und auf immaterielle Vermögenswerte.

xi. Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nicht erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert, netto

Dieser Posten beinhaltet Verkaufs- und andere Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung von zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswerte, bis zur Endfälligkeit zu haltender finanzieller Vermögenswerte, Krediten und Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten, bilanziert zu fortgeführten Anschaffungskosten. Wenn sich jedoch derartige Gewinne/Verluste auf einzelwertberichtigte finanzielle Vermögenswerte beziehen, sind diese als Teil des Wertminderungsverlustes (netto) erfasst.

xii. Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto)

Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte (netto) umfassen Wertminderungen, und Aufholungen von Wertminderungen auf Kredite und Darlehen, bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte, und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Wertminderung (netto) bezieht sich sowohl auf Einzel- als auch auf Portfoliowertberichtigungen (eingetretene, aber noch nicht erkannte Verluste). Direktabschreibungen, werden als Teil der Wertminderung berücksichtigt. Dieser Posten beinhaltet auch Eingänge aus abgeschrieben Forderungen, die bereits ausgebucht wurden.

xiii. Sonstiger betrieblicher Erfolg

Im Sonstigen betrieblichen Erfolg sind grundsätzlich all jene Erträge und Aufwendungen der Erste Group ausgewiesen, die nicht unmittelbar der laufenden Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind. Darüber hinaus werden Steuern und Abgaben auf das Bankgeschäft als Teil des sonstigen betrieblichen Erfolges berücksichtigt. Im Sonstigen betrieblichen Erfolg werden Wertminderungen und Aufholungen von Wertminderungen sowie Ergebnisse aus dem Verkauf von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten berücksichtigt. Weiters werden in dieser Position etwaige Wertminderungen von Firmenwerten dargestellt. Zusätzlich dazu beinhaltet der Sonstige betriebliche Erfolg Aufwendungen aus sonstigen Steuern, Erträge aus der Auflösung von und Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen, Wertminderungsverluste (bzw. Aufholungen von Wertminderungen) sowie Veräußerungsergebnisse von At Equity-bewerteten Unternehmensbeteiligungen; und Gewinne und Verluste aus der Entkonsolidierung von Tochtergesellschaften.

d) Wesentliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Die verwendeten Schätzungen und Annahmen basieren auf historischen Erfahrungen und sonstigen Faktoren, wie Planungen und, nach heutigem Ermessen, wahrscheinlichen Erwartungen und Prognosen zukünftiger Ereignisse. Aufgrund der mit diesen Annahmen und Schätzungen verbundenen Unsicherheit könnten jedoch in zukünftigen Perioden Anpassungen des Buchwerts der entsprechenden Vermögenswerte oder Schulden erforderlich werden. Die wesentlichen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen betreffen:

Beherrschung

Gemäß IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ liegt die Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens vor, wenn der Investor

- _ die Verfügungsgewalt und damit die Möglichkeit hat, die relevanten Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens zu lenken; relevante Aktivitäten sind jene, die wesentlichen Einfluss auf die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens haben;
- _ das Risiko von oder Anrechte auf variable Rückflüsse aus seinem Engagement bei dem Beteiligungsunternehmen hat; und
- _ die Fähigkeit hat, die variablen Rückflüsse des Beteiligungsunternehmens durch seine Verfügungsgewalt zu beeinflussen.

Darüber hinaus setzt die Beurteilung, ob die Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens vorliegt, erhebliche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen voraus, vor allem in Nicht-Standard-Situationen, wie:

- _ die Verfügungsgewalt basiert sowohl auf Stimmrechten als auch auf vertraglichen Vereinbarungen (oder überwiegend auf Letzterem);
- _ Risiken ergeben sich sowohl aus bilanziellen Investments als auch aus außerbilanziellen Verpflichtungen und Garantien (oder überwiegend aus Letzterem); oder
- _ die variablen Rückflüsse stammen gleichzeitig von leicht identifizierbaren Einkommensströmen (wie Dividenden, Zinsen, Provisionen) und Kosteneinsparungen, aber auch von Skaleneffekten und/oder sonstigen betrieblichen Synergien (oder überwiegend aus Letzterem).

Im Falle der Erste Group sind solche Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen, in erster Linie in den folgenden Fällen relevant:

i. Mitglieder des Haftungsverbundes des österreichischen Sparkassensektors

Die Erste Group Bank AG ist ein Mitglied des Haftungsverbundes des österreichischen Sparkassensektors. Diesem gehören zum Bilanzstichtag neben der Erste Group Bank AG und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG alle österreichischen Sparkassen an. Die Bestimmungen des Vertrages über den Haftungsverbund werden mittels der Haftungsgesellschaft Haftungsverbund GmbH umgesetzt. Die Erste Group Bank AG hält direkt oder indirekt - durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und durch Sparkassen, an denen die Erste Group direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält - zumindest 51% der Stimmrechte der Haftungsgesellschaft.

Die Erste Group hat eine Beurteilung vorgenommen, ob jene Sparkassen des Haftungsverbundes beherrscht werden, an denen der Konzern weniger als 50% der Stimmrechte hält.

Basierend auf der Haftungsverbundvereinbarung ergeben sich für die Haftungsverbund GmbH folgende substantielle Rechte in Bezug auf die Sparkassen:

- _ Mitwirkung an der Ernennung der Vorstandsmitglieder;
- _ Genehmigung des Budgets inklusive Investitionsentscheidungen;
- _ Umsetzung von verbindlichen Richtlinien in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement sowie interne Revision; und
- _ Festlegung von Mindestkapitalanforderungen inklusive Dividendenausschüttungen.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Engagements der Erste Group bei den Sparkassen des Haftungsverbundes - sei es in Form von Synergien, Investitionen, Zusagen, Garantien oder in Form eines Zugangs zu gemeinsamen Ressourcen - ist der Konzern einem wesentlichen Risiko bezüglich den variablen Rückflüssen der Mitgliedsbanken ausgesetzt. Da die Haftungsverbund GmbH die Möglichkeit hat, die variablen Rückflüsse der Haftungsverbund-Sparkassen durch die in der Haftungsverbundvereinbarung normierten Rechte zu beeinflussen, übt sie Beherrschung über die Sparkassen aus.

Da die Erste Group Bank AG die Haftungsverbund GmbH beherrscht, übt sie auch Beherrschung über die Mitglieder des Haftungsverbundes aus.

ii. Von der Erste Group verwaltete Investmentfonds

Der Konzern hat eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit im Falle von Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften der Erste Group verwaltet werden, eine Beherrschung vorliegt und diese in weiterer Folge in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage, dass die Verfügungsgewalt über diese Investmentfonds in der Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung basiert, durch die eine Tochtergesellschaft der Erste Group als Fondsmanager bestimmt wird. Seitens der Investoren bestehen keine substantiellen Rechte, den Fondsmanager abzulösen. Weiters ist die Erste Group zu dem Ergebnis gekommen, dass das Risiko aus variablen Rückflüssen grundsätzlich dann als wesentlich einzustufen ist, wenn der Konzern zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch eine Beteiligung von mindestens 20% an den Investmentfonds hält. Die Erste Group hat in ihrer Funktion als Fondsmanager und der damit verbundenen Verfügungsgewalt auch die Möglichkeit, die variablen Rückflüsse der Investmentfonds zu beeinflussen. Aus dieser Beurteilung ergibt sich, dass in Bezug auf von der Erste Group verwaltete Investmentfonds nur dann eine Beherrschung ausgeübt wird, wenn der Konzern – direkt oder indirekt durch seine Tochtergesellschaften – in wesentlichem Umfang Fonds-Anteile hält.

iii. Von der Erste Group verwaltete Pensionsfonds

In Bezug auf von Tochtergesellschaften der Erste Group verwaltete Pensionsfonds hat der Konzern eine Beurteilung vorgenommen, ob die zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen der Erste Group die Verfügungsgewalt über die Pensionsfonds vermitteln. Durch diese Vereinbarungen werden Tochtergesellschaften der Erste Group als Pensionsfonds-Manager bestellt - ohne substantielle Rechte der Begünstigten, die Fondsmanager abzulösen. Beurteilt wurden auch das Risiko aus bzw. die Rechte auf variable Rückflüsse aus den Pensionsfonds. Die in den jeweiligen Ländern geltenden relevanten gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Tätigkeit solcher Pensionsfonds

wurden ebenfalls berücksichtigt – insbesondere betreffend der Beurteilung der Rechte auf variable Rückflüsse in Form von Verwaltungsgebühren, sowie im Hinblick auf mögliche Verluste aus der Gewährung von Garantien zu denen der Fondsmanager gesetzlich verpflichtet werden kann. Aus dieser Beurteilung hat sich ergeben, dass in Bezug auf den tschechischen Pensionsfonds „Transformovaný fond penzijního připojištění se státním příspěvkem Česká spořitelna – penzijní společnost, a.s.“ (Transformierter Pensionsfonds) keine Beherrschung vorliegt und dieser nicht konsolidiert wird. Weitere Anwendungsfälle gibt es in der Erste Group nicht.

Maßgeblicher Einfluss

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ definiert maßgeblichen Einfluss als die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken. Maßgeblicher Einfluss ist nicht Beherrschung und auch keine gemeinschaftliche Führung von Entscheidungsprozessen. Hält ein Unternehmen direkt oder indirekt 20% oder mehr der Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen, besteht die Vermutung, dass ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, es sei denn, diese Vermutung kann eindeutig widerlegt werden.

Bei sämtlichen von der Erste Group gehaltenen Anteilen an At Equity-bewerteten Unternehmen handelt es sich um direkte oder indirekte Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, bei denen die Erste Group einen maßgeblichen Einfluss aufgrund eines Stimmrechtsanteils von 20% oder mehr ausübt.

Anteile an strukturierten Unternehmen

IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ definiert strukturierte Unternehmen als Unternehmen, die so ausgestaltet sind, dass Stimm- oder vergleichbare Rechte nicht der bestimmende Faktor bei der Festlegung, wer das Unternehmen beherrscht, sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Stimmrechte nur auf Verwaltungsaufgaben beziehen und die maßgeblichen Tätigkeiten mittels vertraglicher Vereinbarungen ausgeführt werden. IFRS 12 definiert einen Anteil an einem anderen Unternehmen als ein vertragliches und nicht-vertragliches Engagement, durch das ein Unternehmen variablen Rückflüssen aus dem Ergebnis eines anderen Unternehmens ausgesetzt ist.

Die Beurteilung, bei welchen Unternehmen es sich um strukturierte Unternehmen handelt, und welches Engagement bei solchen Unternehmen auch tatsächlich einen Anteil darstellt, erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen und Annahmen.

Im Fall der Erste Group betreffen diese Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen in erster Linie die Beurteilung von Engagements bei Verbriefungsgesellschaften und Investmentfonds. Für Engagements bei Verbriefungsgesellschaften ist die Erste Group zu dem Schluss gekommen, dass sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Positionen der Definition von Anteilen an strukturierten Unternehmen entsprechen.

Für Investmentfonds hat die Erste Group festgestellt, dass ein direktes Engagement des Konzerns typischerweise einen Anteil an diesen strukturierten Unternehmen darstellt. Diese Beurteilung berücksichtigt Engagements aus bilanziellen finanziellen Vermögenswerten, außerbilanzielle Verpflichtungen sowie vom Fondsvermögen abhängige Management-Vergütungen (für eigenverwaltete Fonds). Wie im Kapitel „Von der Erste Group verwaltete Investmentfonds“ angeführt, werden eigenverwaltete Fonds, bei denen die Erste Group kumulativ weniger als 20% der Fondsanteile hält, mangels Beherrschung nicht konsolidiert und sind daher Gegenstand spezifischer Anabeerfordernisse für nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen. Alle bilanziellen oder außerbilanziellen Posten gegenüber Investmentfonds - meist in Form von Anteilen, die an solchen Fonds gehalten werden - wurden als Anteile an strukturierten Unternehmen betrachtet.

Für die gemäß IFRS 12 erforderlichen Anhangangaben betreffend Anteile an strukturierten Unternehmen, siehe Note 24 Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen.

Fair Value von Finanzinstrumenten

Kann der Fair Value von in der Bilanz erfassten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nicht von einem aktiven Markt abgeleitet werden, wird er, unter Verwendung verschiedener Bewertungsmethoden, einschließlich der Verwendung mathematischer Modelle ermittelt. Die Input-Parameter für diese Modelle werden soweit wie möglich von beobachtbaren Marktdaten abgeleitet. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Bewertungsmodelle, die Fair Value-Hierarchie und Fair Values von Finanzinstrumenten werden in Note 46 Fair Value von Finanzinstrumenten näher erläutert. Aufgrund einer in 2016 durchgeführten Analyse wurde entschieden, dass für die Bewertung von OTC Derivaten kein Funding Value Adjustment (FVA) berücksichtigt wird.

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Die Erste Group prüft die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte zu jedem Bilanzstichtag auf Werthaltigkeit, um festzustellen, ob eine Wertminderung erfolgswirksam zu erfassen ist. Insbesondere wird beurteilt, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung aufgrund eines nach dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Verlustereignisses bestehen. Darüber hinaus ist es im Rahmen der Bestimmung des Wertminderungsaufwands erforderlich, Höhe und Zeitpunkt zukünftiger Zahlungsströme zu schätzen. Eine Darstellung betreffend Wertberichtigungen ist in Note 44 Risikomanagement, detaillierter im Abschnitt Kreditrisiko – Notleidendes Kreditrisikovolumen und Risikovorsorgen offengelegt. Die Entwicklung der Kreditrisikovorsorgen ist in Note 21 Wertminderungsaufwand nach Finanzinstrumenten dargestellt.

Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Die Erste Group prüft zu jedem Bilanzstichtag ihre nicht finanziellen Vermögenswerte, um zu beurteilen, ob Hinweise auf Wertminderungen bestehen, die erfolgswirksam zu erfassen sind. Darüber hinaus werden die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen Firmenwerte zugeordnet sind, jährlich auf Wertminderung überprüft. Zur Bestimmung des Nutzungswerts und des Fair Value abzüglich Veräußerungskosten, sind Ermessensentscheidungen und Schätzungen hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der zukünftig erwarteten Zahlungsströme und Diskontierungszinssätze erforderlich. Annahmen und Schätzungen, die der Berechnung von Wertminderungen von Firmenwerten zugrunde gelegt werden, sind im Kapitel Unternehmenszusammenschlüsse und Firmenwerte und unter Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten (Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, immaterielle Vermögenswerte) in den Rechnungslegungsgrundsätzen beschrieben. Parameter, die für die Werthaltigkeitsprüfung von Firmenwerten und deren Sensitivitäten angewendet werden, sind in der Note 27 Immaterielle Vermögenswerte, im Teil Entwicklung des Firmenwerts dargestellt.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden für steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abzugsfähige temporäre Unterschiede insoweit angesetzt, als wahrscheinlich ist, dass in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung mit den Verlusten zur Verfügung stehen wird. Dazu wird ein Planungszeitraum von 5 Jahren zugrundegelegt. Ermessensentscheidungen sind erforderlich, um auf Basis des wahrscheinlichen Zeitpunkts und der Höhe zukünftig zu versteuernden Einkommens sowie zukünftiger Steuerplanungsstrategien festzustellen, in welcher Höhe aktive latente Steuern anzusetzen sind. Angaben betreffend latenter Steuern sind in Note 28 Steuerforderung und Steuerverpflichtungen dargestellt.

Leistungsorientierte Versorgungspläne

Die Kosten des leistungsorientierten Pensionsplans werden mittels versicherungsmathematischer Verfahren bewertet. Die versicherungsmathematische Bewertung basiert auf Annahmen zu Diskontierungszinssätzen, erwarteten Renditen von Vermögenswerten, künftigen Gehaltsentwicklungen, Sterblichkeit und künftigen Pensionsanhebungen. Annahmen, Schätzungen und Sensitivitäten, die für die Berechnung langfristiger Personalverpflichtungen angewendet werden, sowie die dazugehörigen Beträge sind in Note 34 a) Langfristige Personalarückstellungen dargestellt.

Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen erfordert Ermessensentscheidungen, inwieweit der Konzern aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine Verpflichtung hat, und ob der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlich ist. Weiters sind Schätzungen in Bezug auf Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungsströme notwendig, wenn die Höhe der Rückstellung ermittelt wird. Rückstellungen werden in Note 34 Rückstellungen dargestellt und weitere Details zu Rückstellungen für Eventualkreditverbindlichkeiten in Note 44.4 Kreditrisiko. Rechtsfälle, die nicht die Kriterien zur Bildung einer Rückstellung erfüllen, sind in Note 50 Eventualverbindlichkeiten beschrieben.

e) Anwendung geänderter und neuer IFRS bzw. IAS

Die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze entsprechen jenen Bilanzierungsvorschriften, die im vorangegangenen Geschäftsjahr verwendet wurden, außer jenen Standards und Interpretationen, die für die Geschäftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2017 beginnen, gültig sind. In Bezug auf neue Standards und Interpretationen sowie deren Änderungen sind nur jene angeführt, die für die Geschäftstätigkeit der Erste Group relevant sind.

Verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende Standards und deren Änderungen sind für das Geschäftsjahr 2017 verpflichtend anzuwenden, EU-Übernahme erfolgt:

- _ Änderungen von IAS 7: Umfassende Angabeninitiative
- _ Änderungen von IAS 12: Ansatz von aktiven latenten Steuern für noch nicht eingetretene Verluste
- _ Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2014-2016 Zyklus (Änderungen von IFRS 12)

Aus der Anwendung der oben genannten Änderungen ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group.

Noch nicht anzuwendende Standards und Interpretationen

Die nachstehenden Standards, Änderungen und Interpretationen wurden vom IASB verabschiedet und veröffentlicht, müssen aber noch nicht angewendet werden.

Die folgenden Standards, Interpretationen und Änderungen wurden von der EU übernommen:

- _ IFRS 9: Finanzinstrumente
- _ IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden einschließlich der Änderungen an IFRS 15: Inkrafttreten von IFRS 15
- _ Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
- _ IFRS 16: Leasingverhältnisse
- _ Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2014-2016 Zyklus (Änderungen von IAS 28 und IFRS 1)

Die folgenden Standards und Änderungen wurden bis zum 23. Februar 2018 noch nicht von der EU übernommen:

- _ Änderungen von IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung
- _ Änderungen von IAS 19: Planänderung, -kürzung oder -abgeltung
- _ Änderungen von IAS 28: langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures
- _ Änderungen von IAS 40: Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien
- _ Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2015-2017 Zyklus (Änderungen von IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23)
- _ IFRIC 22: Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen
- _ IFRIC 23: Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung

IFRS 9: Finanzinstrumente. IFRS 9 wurde im Juli 2014 veröffentlicht und ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Der neue IFRS 9 Standard umfasst die Klassifizierung und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, neue Prinzipien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sowie ein neues Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte.

Um die Effekte der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 („Übergangseffekte“) auf das Eigenkapital und die regulatorischen Eigenmittel einzuschätzen, hat die Erste Group ihre finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Überprüfung unterzogen. Diese Überprüfung beinhaltete konzernweite, iterative finanzielle Auswirkungenanalysen, die während des gesamten Jahres 2017 fortgeführt wurden. Beginnend mit der zweiten Jahreshälfte 2017 wurde in mehrfachen Durchläufen ein umfassender Parallellauf der bestehenden IAS 39 Produktionsumgebung und der IFRS 9 Testumgebung durchgeführt. Dieser Parallellauf brachte einen signifikanten Nutzen im Hinblick auf einen technisch korrekten Übergang zu IFRS 9, aber auch in Bezug auf die Präzisierung der erwarteten Übergangseffekte. Gleichzeitig stellen die Ergebnisse des Parallellaufs bis zu einem gewissen Grad Näherungen dar, die durch das laufende Testen und den anschließenden Transfer diverser IFRS 9 Anwendungen in die Produktion verfeinert wurden. Im Jahr 2018 werden sich die Aktivitäten nach dem Übergang auf IFRS 9 vor allem auf folgende Bereiche fokussieren:

- _ Finalisierung des Testens neuer IT-Systeme und Evaluierung verbundener Kontrollen sowie Adaptierungen der Kontrollsysteme;
- _ Validierung und potentielle Verfeinerung des Modells zur Berechnung erwarteter Kreditverluste;
- _ Aktualisierung der Konzernrichtlinien und lokaler Vorgaben in allen Geschäftsbereichen, die direkt und indirekt von IFRS 9 betroffen sind.

Entsprechend den Regelungen von IFRS 9 sind nunmehr zwei Kriterien für die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten maßgeblich: 1.) das Geschäftsmodell, nach dem die finanziellen Vermögenswerte gesteuert werden und 2.) die Merkmale der vertraglichen Cashflows, die einem finanziellen Vermögenswert zu Grunde liegen. Eine Bewertung eines finanziellen Vermögenswertes zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost, „AC“) ist nur dann zulässig, wenn beide der folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind: a) der Vermögenswert wird in einem Geschäftsmodell gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten (held-to-collect, „HTC“) und b) mit dem finanziellen Vermögenswert sind ausschließlich Zahlungsströme verbunden, die den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen (solely payments of principal and interest, „SPPI“) aufweisen. Eine Bewertung „erfolgsneutral zum Fair Value“ (fair value through other comprehensive income, „FVOCI“) ist nur dann möglich, wenn der finanzielle Vermögenswert in einem Geschäftsmodell gehalten wird, das der Erzielung von Erträgen sowohl durch vertragliche Cashflows als auch durch Verkäufe dient („hold and sell“) und gleichzeitig Kriterium b) erfüllt ist. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet (fair value through profit or loss, „FVTPL“). Die wesentlichen Übergangseffekte dieses Klassifizierungs- und Bewertungsmodells werden nachfolgend beschrieben.

Im Hinblick auf das Geschäftsmodellkriterium betreffen die wesentlichen Änderungen finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert und daher gemäß IAS 39 zum FVOCI bewertet werden. Schuldverschreibungen mit einem Buchwert von EUR 4 Mrd, die zu den Portfolios des Bilanzstrukturmanagements gehören, werden unter IFRS 9 zu AC bewertet, da Verkäufe in diesen Portfolios in nicht signifikantem Ausmaß oder nur in seltenen Fällen erwartet werden. Weiters werden finanzielle Vermögenswerte mit einem Buchwert von ungefähr EUR 1 Mrd, die von vollkonsolidierten Investmentfonds gehalten werden, unter IFRS 9 zum FVTPL bewertet, da sie auf Fair Value-Basis gemanagt und beurteilt werden.

Bei der Anwendung des Geschäftsmodellkriteriums muss die Erste Group die Verkaufserwartungen von finanziellen Vermögenswerten beurteilen. In der Erste Group werden Verkäufe aufgrund einer Erhöhung des Ausfallrisikos, Verkäufe die Nahe dem Fälligkeitstermin des Vermögenswerts stattfinden sowie seltene Verkäufe aufgrund nicht-wiederkehrender Ereignisse (wie eine Änderungen des regulatorischen Umfelds oder eine ernste Liquiditätskrise) als nicht im Widerspruch zu einem HTC-Geschäftsmodell gesehen. Andere Verkäufe werden in diesem Geschäftsmodell in Bezug auf ihr Volumen als insignifikant eingeschätzt und sind somit nebensächlich. Im „hold and sell“-Geschäftsmodell sind Verkäufe von Schuldverschreibungen hingegen signifikant und häufig und damit wesentlich für die Zielerreichung. Die Erste Group wird solche Verkäufe tätigen, um die Liquiditätssituation zu optimieren oder Fair Value Ergebnisse zu realisieren.

Bezüglich des SPPI-Kriteriums ist die Erste Group zu dem Schluss gekommen, dass die überwiegende Mehrheit des Kreditportfolios in der Höhe von EUR 149 Mrd, die derzeit als Kredite und Forderungen klassifiziert ist auch weiterhin zu AC bewertet wird. Der Buchwert der Kredite, die zum FVTPL bewertet werden, liegt unter EUR 0,5 Mrd. Dies betrifft vor allem Kredite, die mit inkongruenten Zinskomponenten ausgestattet sind (z.B. variable Kredite mit jährlicher Zinsfixierung, deren Zinsperiode an einen langfristigen Sekundärmarktzinssatz geknüpft ist). Dieses Ergebnis berücksichtigt alle konzernweiten Maßnahmen die seit 2015 unternommen wurden, um das Ausmaß der zu FVTPL bewerteten Kredite zu reduzieren. Weiters werden Anteile an nicht konsolidierten Fonds mit einem Fair Value von EUR 0,6 Mrd, die unter IAS 39 als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert und zum FVTOCI bewertet werden, zukünftig zum FVTPL bewertet.

Eigenkapitalinstrumente mit einem Buchwert von rund EUR 0,3 Mrd, die unter IAS 39 als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert wurden, werden unter IFRS 9 überwiegend zum FVTPL klassifiziert. Der neue Standard bietet die Möglichkeit, nicht zu Handelszwecken gehaltene Eigenkapitalinstrumente beim erstmaligen Ansatz zum FVOCI zu bewerten. Die Erste Group wird dieses Wahlrecht für ausgewählte Beteiligungen, die strategische Geschäftsbeziehungen darstellen, nutzen.

Im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten wird die Erste Group beim Übergang zu IFRS 9 einen großen Teil des Portfolios eigener Anleihen, die unter IAS 39 zu AC bewertet werden und Teil von Portfolio Fair Value-Hedges für Zinsrisiken sind, der FVTPL-Kategorie widmen. Der Buchwert dieser Anleihen beläuft sich auf ungefähr EUR 11 Mrd. Die Fair Value Änderungen, die sich aus dem Kreditrisiko von zum FVTPL bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten ergeben und die gemäß den Anforderungen von IFRS 9 im sonstigen Ergebnis erfasst werden, belaufen sich auf ungefähr EUR 0,7 Mrd, davon beziehen sich EUR 0,6 Mrd auf neu gewidmete eigene Anleihen.

Die Erste Group erwartet betreffend der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften keine Auswirkungen durch den neuen Standard, da sie weiterhin die Anforderungen des IAS 39 anwenden wird. Die oben beschriebenen Widmungen eigener Anleihen zur FVTPL-Kategorie wird jedoch zur Beendigung bestehender Portfolio Fair Value-Hedges für Zinsrisiken führen.

Das neue Wertminderungsmodell erfordert die Erfassung von Wertminderungen (credit loss allowances, „CLA“) auf Basis der erwarteten Kreditverluste (expected credit loss, „ECL“) und nicht nur auf Basis der bereits eingetretenen Kreditverluste wie dies im IAS 39 der Fall ist. Der Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells umfasst Kreditrisikovolumen aus Fremdkapitalinstrumenten die zu AC oder zum FVOCI bewertet werden, Leasingforderungen, Finanzgarantien und gewissen Kreditzusagen.

Für Kreditrisikoengagements, die beim erstmaligen Ansatz keine beeinträchtigte Bonität aufweisen, wird die Erste Group die CLA in Höhe des 12-Monats-ECL („Stage 1“) ansetzen, solange keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz (significant increase in credit risk since initial recognition, „SICR“) identifiziert wird. Ansonsten werden die CLA in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditausfälle berechnet. Die betroffenen Instrumente werden als „Stage 2“ bezeichnet, außer sie weisen eine beeinträchtigte Bonität auf („Stage 3“). Für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität (purchased or originated credit-impaired, „POCI“) werden nur nachteilige Veränderungen des ECL nach ihrem erstmaligen Ansatz als CLA erfasst, während günstige Veränderungen als Wertminderungsgewinne erfasst werden, die den Buchwert des POCIs erhöhen. Die Berechnung des ECL spiegelt ein wahrscheinlichkeitsgewichtetes Ergebnis, den Zeitwert des Geldes und angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen wider.

Für Leasingforderungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die eine signifikante Finanzierungskomponente enthalten (wobei die Erste Group ihre Factoring-Forderungen ebenfalls berücksichtigt), erlaubt IFRS 9 eine vereinfachte Vorgehensweise für Wertminderungen, bei der die CLA immer auf Basis der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditausfälle berechnet werden. Die Erste Group wird diese Vereinfachung nicht anwenden.

Im Bereich der ECL-Modellierung und CLA-Berechnung hat die Erste Group folgende Haupttreiber identifiziert:

a) die Definition der „beeinträchtigten Bonität“

Im Hinblick auf den IFRS 9 Begriff der „beeinträchtigten Bonität“ hat die Erste Group grundsätzlich den Ansatz gewählt, dieses Konzept an die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition für Kredite anzugleichen. Wenn ein Instrument bereits bei der erstmaligen Erfassung als ausgefallen gilt (z.B. im Zusammenhang mit einer erheblichen Restrukturierung einer notleidenden Position), wird dieses als POCI klassifiziert.

b) die SICR-Indikatoren für Engagements ohne beeinträchtigte Bonität

Über Portfolios und Produktgruppen hinweg wurden, zusätzlich zum Kriterium von 30 Tagen Überfälligkeit, eine Reihe quantitativer und qualitativer SICR-Indikatoren definiert.

Zu den quantitativen Indikatoren zählen seit dem Erstansatz verzeichnete negative Veränderungen der annualisierten Ausfallwahrscheinlichkeit über die Gesamtlaufzeit sowie der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei die Signifikanz anhand einer Kombination aus relativen und absoluten Änderungsschwellen beurteilt wird. Die aktuelle Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default, „PD“) wird so bestimmt, dass sie das Risiko zum aktuellen Zeitpunkt („Point-in-Time“) berücksichtigt. Die Schwellenwerte werden je nach Bedarf für Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Segment- oder Kundenratingebene festgelegt und einer initialen und laufenden Validierung unterzogen.

Die qualitativen SICR-Indikatoren beinhalten Kennzeichen für Forbearance, für den Transfer des Kunden in den Workout-Bereich, Informationen aus dem Frühwarnsystem (wenn diese nicht hinreichend im Rating berücksichtigt sind) und eine Kennzeichnung die auf Betrugsfälle hinweist. Für die Vergabe einiger der qualitativen Indikatoren ist eine adäquate sachkundige und zeitgerechte Einschätzung des Kreditrisikos notwendig. Die dafür relevanten konzernweiten und lokalen Richtlinien und Prozesse zur Steuerung des Kreditrisikos (die falls nötig im Hinblick auf den Übergang zu IFRS 9 angepasst wurden) liefern hierzu das notwendige Kontrollsystem. Neben den qualitativen Indikatoren, die auf Kundenebene definiert werden, wird die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auch auf Portfolioebene durchgeführt, sofern eine solche Erhöhung auf Ebene des einzelnen Finanzinstruments oder des einzelnen Kunden nur mit gewisser Zeitverzögerung oder ausschließlich auf Portfolioebene beobachtet werden kann.

Beim Übergang zu IFRS 9 muss SICR in Bezug auf die PDs bei erstmaligem Ansatz der Instrumente ermittelt werden. Für die Fälle in denen die rückwirkende Ermittlung der PDs bei erstmaligem Ansatz nicht ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand möglich war, hat die Erste Group die folgende Reihenfolge für die Anwendung von Näherungsmethoden angewandt: Verwendung jenes Ratings welches dem erstmaligen Ansatz am nächsten liegt, Erstellung eines neuen Ratings basierend auf historischen Daten und unter Anwendung des aktuellen Ratingmodells, Verwendung des bestmöglichen Ratings für das relevante Portfolio zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Instruments, Verwendung des ersten verfügbaren Ratings.

Die Ausnahme für niedriges Ausfallrisiko des IFRS 9 für Vermögenswerte die als „Investment-Grade“ oder anderweitig als „risikoarm“ eingestuft sind (und die daraus resultierende, von quantitativen SICR-Indikatoren unabhängige Berechnung eines 12-Monats erwarteten Kreditverlusts) wurde in der Erste Group nur begrenzt implementiert. Das bedeutet, dass eine mögliche Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf bestimmte Arten von Schuldinstrumenten und Gegenparteien beschränkt ist, und nur erfolgen kann, wenn auf lokaler Ebene ausreichend Nachweise für die Einordnung als „risikoarm“ vorhanden sind.

c) ECL-Modellierung

Die wichtigsten Risikoparameter in der ECL-Berechnung – PD, Ausfallverlustquote (loss given default, „LGD“) und Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (exposure at default, „EAD“) – werden aus intern entwickelten statistischen Modellen und historischen Daten, die auf regulatorischen Modellen basieren, abgeleitet.

Die PD beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kunde die entsprechende Kreditverpflichtung nicht erfüllt. Die 12-Monats-PD spiegelt die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres ab dem Berichtsstichtag wider, während die PD über die Gesamtlaufzeit die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit bis zur Fälligkeit des Instruments angibt und die für jedes Jahr bis zur Fälligkeit zuzuordnenden Schätzungen bedingter marginaler 12-Monats-PDs kumuliert. Die in der Erste Group verwendeten PD-Schätzmethoden hängen von der Portfolio-Segmentierung ab, die von den jeweiligen lokalen strategischen Risikomanagementeinheiten definiert werden. Zu den anwendbaren Schätzmethoden gehören die Analyse der durchschnittlichen Ausfallrate sowie interne/externe Migrationsmatrizen und berücksichtigten Anpassungen der Point-in-Time Schätzung.

Der LGD beschreibt die Verlustquote im Falle des Ausfalls. Im Allgemeinen hängt die Auswahl der Schätzmethode vom Portfolio ab und davon, ob die LGD-Kurve auf Segment-, Kunden- oder Kontoebene definiert ist. Die LGD-Schätzmethoden in der Erste Group umfassen einen einfachen und einen erweiterten, mehrfachen Szenario-Ansatz. Für ausgefallene Instrumente sieht die Berechnungsmethode einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt vordefinierter Workout-Szenarien vor (Österreich: Sanierung, Restrukturierung oder Liquidation; CEE: kooperativer oder nicht kooperativer Kunde).

Der EAD wird für jedes künftige Jahr während der gesamten Restlaufzeit des Exposures angenähert, indem der aktuelle Bruttobuchwert mit einem Amortisierungskoeffizienten, der von der vertraglichen Rückzahlungsart des Exposures abhängt, multipliziert wird. Bei außerbilanziellen Risikopositionen ohne beeinträchtigte Bonität basiert die EAD-Approximation auf dem aktuellen Nominalbetrag des Engagements multipliziert mit dem geschätzten Kreditumrechnungsfaktor (credit conversion factor, „CCF“).

d) Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen (forward-looking information, „FLI“)

Die ECL-Berechnung und die SICR-Beurteilung erfordert die Berücksichtigung von FLI. In der Erste Group erfolgt dies durch die Einführung einer Basisprognose sowie eine Reihe alternativer Szenarien für ausgewählte makroökonomische Variablen. Letztere werden zusammen mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten als Abweichung von den Basisprognosen abgeleitet. Die Basisprognosen selbst werden bis auf wenige Ausnahmen intern unter Beteiligung der Research-Abteilung der Erste Group entwickelt. Für die Szenarien werden die „neutralen“ PD und LGD durch Makromodelle angepasst, die relevante, makroökonomische Variablen mit Risikofaktoren verknüpfen. Dann wird der unverzerrte, wahrscheinlichkeitsgewichtete ECL abgeleitet und eingesetzt, wobei die Gewichtung durch die Eintrittswahrscheinlichkeit der makroökonomischen Szenarien gegeben ist. Typische, makroökonomische Variablen sind die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts, die Arbeitslosenquote, die Inflationsrate, der Produktionsindex sowie die Marktzinsen – abhängig auch davon, ob verlässliche Prognosen für den jeweiligen lokalen Markt verfügbar sind.

e) Zeitraum während dem das Unternehmen dem Ausfallrisiko ausgesetzt ist

Abgesehen von der maximalen Nutzung einer 12-Monats-PD für finanzielle Vermögenswerte, für die das Ausfallrisiko nicht signifikant gestiegen ist, wird die Erste Group ECLs unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos über die maximale Vertragslaufzeit (einschließlich Verlängerungsoptionen des Kreditnehmers) messen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erste Group das Recht hat, eine Vorauszahlung zu verlangen oder eine Kreditzusage oder Garantie zu kündigen.

In Bezug auf revolving Kreditfazilitäten, die eine unbestimmte Laufzeit aufweisen und/oder kurzfristig kündbar sind und bei denen die tagtäglichen internen Kreditrisikomanagementaktivitäten üblicherweise nur auf Portfoliobasis durchgeführt werden, kommen jedoch spezielle Anforderungen zur Anwendung. Für solche Kreditfazilitäten wurde der Zeitraum, über den das Institut einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist, konzernweit jeweils auf Institutsebene als bestmögliche Schätzung, basierend auf der verfügbaren Datenhistorie und auf der Grundlage von Expertenmeinungen, bestimmt. Solche Schätzungen variieren je nach Produkttyp, Kundensegment und kreditgebendem Institut, liegen aber vorwiegend zwischen 2 und 4 Jahren. Kreditkarten im Retail-Bereich und Überziehungsrahmen gehören zu den für diese Schätzungen relevantesten Exposure-Arten.

Die Umstellung auf IFRS 9 wird voraussichtlich zu einer Erhöhung des Anfangsbestands der erfassten Wertminderungen im Jahr 2018 im Vergleich zum Endbestand der erfassten Wertminderungen nach IAS 39 (einschließlich der nach IAS 37 gebildeten Rückstellungen für außerbilanzielle Risikopositionen) in der Bandbreite von 4 bis 5 % führen. Diese erwartete Veränderung beinhaltet sowohl eigenkapitalneutrale Änderungen als auch Änderungen, die das Eigenkapital beeinflussen. Darin sind Effekte sowohl aus der Änderung des Anwendungsbereichs der Wertminderungsvorschriften als auch aus der Einführung des Modells erwarteter Kreditverluste umfasst.

Insgesamt wird erwartet, dass die Umstellung auf IFRS 9 vor Steuern zu einer Verringerung des Konzern-Eigenkapitals um ungefähr EUR 0,8 Mrd führen wird. Davon betreffen rund EUR 0,4 Mrd eine Erhöhung der Gewinnrücklagen (kumulierte Effekte die in Vorperioden die Gewinn- und Verlustrechnung betroffen hätten, im Zusammenhang mit allen Finanzinstrumenten die einer neuen Bewertungskategorie zugeordnet wurden und/oder die nach dem Übergang einer ECL-Berechnung unterliegen) und rund EUR 1,1 Mrd eine Verringerung des kumulierten sonstigen Ergebnisses (kumulierte Effekte die in Vorperioden das sonstige Ergebnis betroffen hätten, sowohl im Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten die zum FVOCI bewertet werden als auch im Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten, die rückwirkend beim Übergang in die FVTPL-Kategorie gewidmet werden). Die damit verbundene Reduktion der CET 1-Quote (vor Berücksichtigung von Steuereffekten) wird in einem Ausmaß von weniger als 20 Basispunkten erwartet. Diese Reduktion der CET 1-Quote ist aufgrund von zwei Hauptfaktoren weniger signifikant als die Verringerung des Konzern-Eigenkapitals. Der erste Einflussfaktor auf das Konzern-Eigenkapital ist die negative Veränderung des kumulierten sonstigen Ergebnisses aus Fair Value Änderungen, die sich aus dem Kreditrisiko von finanziellen Verbindlichkeiten ergeben, die beim Übergang auf IFRS 9 rückwirkend zum FVTPL gewidmet wurden. Dieser Effekt wird für die CET 1-Berechnung neutralisiert. Der zweite Einflussfaktor basiert auf der Erhöhung der buchhalterischen Wertminderungen, die zu einer Verringerung des Abzugspostens für den nach dem IRB-Ansatz berechneten Fehlbetrag führt.

Die Auswirkungen auf die latenten Steuern hängen von der steuerlichen Behandlung der zusätzlichen Differenzen zwischen den Steuerwerten und den IFRS 9-basierten Bilanzwerten der betroffenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ab, die in den verschiedenen Steuersystemen, denen die Erste Group unterliegt, variieren können. In mehreren dieser Steuergebiete gibt es hierzu von den zuständigen Finanzbehörden noch keine Entscheidung. Die Erste Group geht derzeit davon aus, dass der Effekt der konsolidierten latenten Steuern bei Übergang zu IFRS 9 wahrscheinlich günstig sein wird, dass also die oben genannte Schätzung zur Verringerung des Eigenkapitals und des harten Kernkapitals (CET 1) abgeschwächt wird. Die Erste Group wendet die Übergangsbestimmung für IFRS 9 gem. Art. 473a CRR für die Berechnung der regulatorischen Eigenmittel nicht an.

Der neue Standard führte auch zu geänderten IFRS-Anforderungen hinsichtlich Darstellung und Anhangsangaben. Es wird erwartet, dass diese insbesondere im Jahr der Einführung des neuen Standards die Art und den Umfang der Angaben zu Finanzinstrumenten verändern werden. In Vorbereitung auf diese Änderungen hat die Erste Group signifikante Anpassungen an der Struktur des Konzernabschlusses (Hauptbestandteile und erläuternde Anhangsangaben) vorgenommen. Die Anpassungen berücksichtigen die neuen regulatorischen Anforderungen (insbesondere auf FINREP bezogen), welche von der EU-Kommission oder den relevanten nationalen Regulierungsbehörden auferlegt wurden.

IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden. IFRS 15 wurde im Mai 2014 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Klarstellungen zu IFRS 15 wurden im April 2016 veröffentlicht. IFRS 15 definiert, wann und in welcher Höhe ein Unternehmen Erlöse aus Verträgen mit Kunden zu erfassen hat. Zudem wird von Unternehmen gefordert, den Abschlussadressaten informativere und relevantere Angaben als bisher zur Verfügung zu stellen. Der Standard bietet dafür ein einziges, prinzipienbasiertes, fünfstufiges Modell, das auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden ist. Auch im Bereich variable Vergütung und Aktivierung von Kosten enthält IFRS 15 modifizierte Regelungen. Der Fokus des Standards liegt nicht in der Bilanzierung von Erlösen aus Finanzinstrumenten. Basierend auf den Analysen, die im Laufe des Jahre 2017 durchgeführt wurden, werden aus der Anwendung dieses Standards keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

IFRS 16: Leasingverhältnisse. IFRS 16 wurde im Jänner 2016 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. IFRS 16 definiert die Bilanzierung von Leasingverhältnissen in Abschlüssen. Im Vergleich zu dem bisherigen IAS 17 bestehen grundsätzliche Änderungen hinsichtlich der Erfassung von Operating-Leasingverhältnissen für den Leasingnehmer. Gemäß IFRS 16 ist beim Leasingnehmer auf der Aktivseite der Bilanz der Vermögenswert aus dem Nutzungsrecht und auf der Passivseite die daraus korrespondierende Leasingverbindlichkeit auszuweisen – Ausnahmen hierfür bestehen aus Wesentlichkeitsgründen, z. B. bei kurzfristigen Leasingverhältnissen und Leasingverhältnissen für geringwertige Vermögenswerte. Die Bilanzierung beim Leasinggeber hingegen ändert sich im Vergleich zu IAS 17 nur unwesentlich. Die verpflichtenden Anhangsangaben gemäß IFRS 16 sind umfangreicher als beim bisherigen IAS 17.

Im Verlauf des Jahres 2017 wurden die Analyse und die Planung der IT Struktur für Anforderungen des IFRS 16 fortgesetzt. Parallel dazu wurde die Beurteilung der Verträge in den Fokus gestellt. Die Ausrollung der IT Struktur für die Verwaltung und Bilanzierung von Leasingverträgen ist für 2018 geplant.

Die Analyse der Auswirkungen des IFRS 16 ist noch nicht gänzlich abgeschlossen, weshalb noch keine quantitativen Angaben gemacht werden können. Durch die erstmalige Anwendung des IFRS 16 wird allerdings eine unwesentliche Verlängerung der Bilanz erwartet.

Bezüglich der Umstellungsmethode plant Erste Group dem modifizierten retrospektiven Ansatz zu folgen, wonach ein allfälliger kumulativer Anpassungseffekt aus der Erstanwendung des IFRS 16 im Eigenkapital des Geschäftsjahres der Erstanwendung erfasst wird. Der unter dem modifizierten retrospektiven Ansatz verwendete Diskontierungssatz wird zum Zeitpunkt der Erstanwendung festgelegt.

Änderungen von IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung. Die Änderungen von IFRS 2 wurden im Juni 2016 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen stellen die Behandlung der Effekte der Ausübungsbedingungen für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich klar, die Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuerabzug erfüllt werden, und die Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen, die ursprünglich in bar erfüllt werden sollten und die aufgrund einer Modifikation in Eigenkapitaltiteln erfüllt werden sollen. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 19: Planänderung, -kürzung oder -abgeltung. Die Änderungen von IAS 19 wurden im Februar 2018 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Durch die Änderungen wird zukünftig zwingend verlangt, dass im Falle einer Änderung, Kürzung oder Abgeltung eines leistungsorientierten Versorgungsplans der laufende

Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr neu zu ermitteln sind. Hierbei sind die aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen zu verwenden, die zur erforderlichen Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wurden. Zusätzlich wurden Ergänzungen zur Klarstellung aufgenommen, wie sich eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung auf die Anforderungen an die Vermögenswertobergrenze auswirkt. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 28: Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures. Die Änderungen von IAS 28 wurden im Oktober 2018 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen IFRS 9 Finanzinstruments einschließlich der Wertminderungsvorschriften auf langfristige Beteiligungen an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture anwendet, die Teil der Nettoinvestition in dieses assoziierte Unternehmen oder Joint Venture sind. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Änderungen von IAS 40: Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien. Die Änderungen an IAS 40 wurden im Dezember 2016 veröffentlicht und sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Mit den Änderungen wird das Prinzip des IAS 40 zu Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gestärkt, indem hervorgehoben wird, dass eine solche Übertragung nur erfolgen kann, wenn es zu einer Nutzungsänderung gekommen ist. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2014-2016 Zyklus. Im Dezember 2016 hat der IASB eine Reihe verschiedener Änderungen an bestehenden Standards verabschiedet und veröffentlicht. Die Änderungen von IFRS 1 und IAS 28 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

Jährliche Verbesserungen zu IFRSs 2015-2017 Zyklus. Im Dezember 2017 hat der IASB eine Reihe verschiedener Änderungen an bestehenden Standards verabschiedet und veröffentlicht. Die Änderungen von IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Aus der Anwendung dieser Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

IFRIC 22: Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen. IFRIC 22 wurde im Dezember 2016 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Die Interpretation behandelt im Voraus gezahlte Gegenleistungen, die in fremder Währung notieren, und die getätigt werden, bevor das Unternehmen den zugehörigen Vermögenswert, Ertrag oder Aufwand erfasst. Der Zeitpunkt der Transaktion für Zwecke der Bestimmung des Wechselkurses ist in solchen Fällen die erstmalige Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts aus der Vorauszahlung oder der nicht monetären Schuld aus dem aufgeschobenen Ertrag. Wenn es im Voraus mehrere Zahlungs- bzw. Ausgänge gibt, wird für jede Zahlung und jeden Erhalt ein Transaktionszeitpunkt bestimmt. Aus der Anwendung dieser Interpretation werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.

IFRIC 23: Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung. IFRIC 23 wurde im Juni 2017 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Die Interpretation ist auf zu versteuernde Gewinne (steuerliche Verluste), steuerliche Basen, nicht genutzte steuerliche Verluste, nicht genutzte Steuergutschriften und Steuersätze anzuwenden, wenn Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung nach IAS 12 besteht. Ein Unternehmen hat Ermessen anzuwenden, wenn es bestimmt, ob jede steuerliche Behandlung einzeln oder ob manche steuerlichen Behandlungen gemeinsam beurteilt werden sollen. Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte steuerliche Behandlung akzeptiert wird, hat das Unternehmen den wahrscheinlichsten Betrag oder den erwarteten Wert der steuerlichen Behandlung zu verwenden. Ansonsten wird jene Behandlung verwendet, die im Einklang mit der Ertragsteuererklärung steht. Ein Unternehmen hat seine Ermessensentscheidungen und Schätzungen zu überprüfen, wenn sich Tatsachen oder Umstände ändern. Aus der Anwendung dieser Interpretation werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Erste Group erwartet.